

Vorlage Nr. 15/3167

öffentlich

Datum: 18.08.2025
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Melanie Wierum

Schulausschuss	08.09.2025	Kenntnis
Sozialausschuss	09.09.2025	Kenntnis
Kommission Gleichstellung	11.09.2025	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund WohnenPlusLeben	12.09.2025	Kenntnis
Krankenhausausschuss 3	15.09.2025	Kenntnis
Krankenhausausschuss 2	16.09.2025	Kenntnis
Krankenhausausschuss 4	17.09.2025	Kenntnis
Krankenhausausschuss 1	18.09.2025	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	19.09.2025	Kenntnis
Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	24.09.2025	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	25.09.2025	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	26.09.2025	Kenntnis
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	29.09.2025	Kenntnis
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	01.10.2025	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Dritter Monitoring-Bericht zur Vorlage „Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR“

Kenntnisnahme:

Der dritte interne Monitoring-Bericht zu den Grundsätzen des Gewaltschutzes im LVR wird gemäß Vorlage Nr. 15/3167 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Manche Kinder, Jugendliche und Erwachsene erleben Gewalt.

Besonders oft erleben Menschen mit Behinderungen Gewalt.

Gewalt kann ganz unterschiedlich aussehen.

Zum Beispiel:

- Tritte und Schläge.
- Bedrohen und Anschreien.
- Angefasst werden. Obwohl man das nicht will.
- Ignoriert werden.
- Gewalt mit Fotos und Bildern.



Der LVR will alle Menschen vor Gewalt schützen.

Zum Beispiel in Wohnheimen und Werkstätten.

Oder in der Schule.

In dieser Vorlage berichtet der LVR zum **dritten Mal**:

Das haben wir unternommen.

Damit der Schutz vor Gewalt besser wird.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen: 0221-809-2202.



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Im September 2021 hat der LVR gemäß Vorlage Nr. 15/300 die übergreifend geltende Vorlage „Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR“ vorgelegt (im Folgenden kurz: Grundsatzpapier). Im Grundsatzpapier wurden verschiedene Vorkehrungen zum Gewaltschutz festgelegt, die unter Umständen auch über gesetzliche Anforderungen hinausgehen.

Gemäß Vorlage Nr. 15/2345 informierte die LVR-Verwaltung zuletzt über den Umsetzungsstand hinsichtlich der im Grundsatzpapier getroffenen Vorkehrungen (Zeithorizont: Februar 2023 bis April 2024).

Gemäß Vorlage Nr. 15/3167 wird der Monitoring-Bericht nun erneut fortgeschrieben. Der dritte Monitoring-Bericht beschreibt aktuelle Entwicklungen im LVR seit **Mai 2024** differenziert für die folgenden drei Aufgabenbereiche:

- Gewaltschutz in LVR-eigenen Einrichtungen für vulnerable Zielgruppen
- LVR-Aktivitäten zur Stärkung des Gewaltschutzes durch externe Leistungserbringer für vulnerable Zielgruppen
- Weitere LVR-Aktivitäten zur Stärkung des Gewaltschutzes in LVR-Einrichtungen und -Dienststellen.

In der **Zusammenschau aller Ergebnisse** zeigt sich, dass die im Grundsatzpapier festgelegten Vorkehrungen bezogen auf die unterschiedlichen Aufgabenbereiche des LVR kontinuierlich weiter umgesetzt werden. Besonders deutlich wird dies daran, dass in vielen der LVR-eigenen Einrichtungen, deren Angebote sich an vulnerable Zielgruppen richten, inzwischen eine erste konsentrierte Fassung eines einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzeptes vorliegt.

In der im Juli 2025 beschlossenen **LVR-Nachhaltigkeitsstrategie** mit Handlungsprogramm (Vorlage Nr. 15/3037/1) wurden im Themenfeld „Soziale Gerechtigkeit“ die „Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR“ mit einem eigenen strategischen und abgeleiteten operativen Ziel verankert. Sie sind daher ein wesentlicher Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der 17 globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung.

Ausgehend von den Erfahrungen mit den bisherigen drei Monitoring-Berichten und im Kontext der Nachhaltigkeitsstrategie soll ein Vorschlag für die Neukonzeption des Monitorings erarbeitet werden. Angedacht ist dabei auch ein Format für Erfahrungsaustausch, um die dezernatsübergreifende Zusammenarbeit zum Thema im LVR zu verstärken.

Die Vorlage berührt insbesondere Zielrichtung 9 („Menschenrechtsbildung“), Zielrichtung 10 („Kindeswohl“) und Zielrichtung 11 („Geschlechtergerechtigkeit“) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/3167

Dritter Monitoring-Bericht zur Vorlage „Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR“

Gliederung

1. Hintergrund: Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR	6
1.1 Monitoring im LVR	6
1.2 Gewaltschutz als Thema der LVR-Nachhaltigkeitsstrategie	7
1.3 Gewaltschutz als Thema der zweiten Staatenprüfung zur Umsetzung der BRK in Deutschland	8
2. Gewaltschutz in LVR-eigenen Einrichtungen für vulnerable Zielgruppen.....	10
2.1 LVR-Jugendhilfe Rheinland.....	11
2.2 LVR-Förderschulen	13
2.3 LVR-Klinikschulen.....	14
2.4 LVR-Max-Ernst Internat	14
2.5 LVR-Verbund für WohnenPlusLeben.....	16
2.6 LVR-Kliniken.....	21
2.7 Zusammenfassung	25
3. LVR-Aktivitäten zur Stärkung des Gewaltschutzes durch externe Leistungserbringer für vulnerable Zielgruppen.....	27
3.1 Aktivitäten des LVR-Landesjugendamtes.....	27
3.2 Aktivitäten des LVR als Träger der Eingliederungshilfe	30
3.3 Aktivitäten im Rahmen der Förderung von Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen und Sozialpsychiatrischen Zentren.....	34
3.4 Aktivitäten des LVR-Inklusionsamtes	34
3.5 Aktivitäten des Schulträgers LVR im Bereich der Schülerbeförderung.....	35
3.6 LVR-Institut für Konsulentenarbeit „Kompass“	35
3.7 Zusammenfassung	35

4. Weitere Aktivitäten zur Stärkung des Gewaltschutzes in LVR-Einrichtungen und -Dienststellen	37
4.1 LVR-Diversity-Konzept und interne AGG-Beschwerdestelle	37
4.2 Aktivitäten der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming	38
4.3 Zentrales Beschwerdemanagement im LVR	39
4.4 Fortbildungen im LVR-Institut für Training, Beratung und Entwicklung	39
4.5 Sicherheitskonzept für die Zentralverwaltung.....	40
4.6 Aktivitäten im LVR-Fachbereich Soziale Entschädigung	40
4.7 Aktivitäten zum Gewaltschutz in LVR-Schulen für volljährige Schüler*innen	40
4.8 Aktivitäten zum Gewaltschutz in LVR-Kultureinrichtungen	41
4.9 Studie zu diskriminierungsfreier Digitalisierung im LVR.....	41
4.10 Zusammenfassung	41
5. Ausblick	42

1. Hintergrund: Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR

1.1 Monitoring im LVR

1.1.1 Anliegen des Grundsatzpapiers

Im September 2021 hat der LVR gemäß [Vorlage Nr. 15/300](#) die übergreifend geltende Vorlage „Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR“ vorgelegt (im Folgenden kurz: Grundsatzpapier).

Das Grundsatzpapier definiert eine einheitliche Haltung des LVR zum Schutz vor Gewalt und beschreibt ein gemeinsames Verständnis der verschiedenen Erscheinungsformen von Gewalt (körperlich, psychisch, sexualisiert, strukturell). Das Grundsatzpapier soll einen Beitrag dazu leisten, dass alle Menschen, für die der LVR arbeitet und die im LVR arbeiten, eine einheitliche Qualität des Gewaltschutzes im LVR erwarten können und bestmöglich vor Gewalt geschützt werden. Zu diesem Zweck wurden im Grundsatzpapier verschiedene Vorkehrungen zum Gewaltschutz festgelegt, die unter Umständen auch über gesetzliche Anforderungen hinausgehen.

Im Juni 2024 haben das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) die Ergebnisse aktueller Forschungsberichte zu Gewalt und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe und in Werkstätten für behinderte Menschen veröffentlicht.¹ Die Studien zeigen, dass Männer und Frauen in Einrichtungen der Behindertenhilfe sowohl in ambulanten als auch in stationären Settings einem anhaltend hohen Risiko ausgesetzt sind, Gewalt zu erfahren. Diese Ergebnisse bekräftigen somit das Anliegen des LVR, beim Gewaltschutz insbesondere die vulnerable Zielgruppe der Menschen mit Behinderungen in den Fokus zu rücken.

1.1.2 Bisherige Monitoring-Berichte

Gemäß [Vorlage Nr. 15/1044](#) informierte die LVR-Verwaltung im **ersten Monitoring-Bericht** erstmals seit Vorlage des Grundsatzpapiers ausführlich über den Umsetzungsstand hinsichtlich der dort festgelegten Vorkehrungen zum Gewaltschutz (Zeithorizont: September 2021 bis Januar 2023). Im Rahmen des **zweiten Monitoring-Berichts** ([Vorlage Nr. 15/2345](#)) wurde die Entwicklung (Zeithorizont: Februar 2023 bis April 2024) fortgeschrieben.

Mit dem nun vorliegenden **dritten Monitoring-Bericht** wird das Monitoring fortgesetzt. Der Bericht beschreibt den Umsetzungsstand bezogen auf aktuelle Entwicklungen im LVR seit **Mai 2024**. Der Bericht ist erneut in einer dezernatsübergreifenden Zusammenarbeit unter Federführung der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden entstanden.

Im Sinne einer komprimierten Darstellung beschränkt sich auch der dritte Monitoring-Bericht auf die **Dokumentation von aktuellen Umsetzungsschritten**. Für eine ausführliche Beschreibung der jeweiligen Organisationseinheiten, ihrer Ausgangslage und ihrer gesetzlichen Verpflichtungen im

¹ [Studie zur Gewalt gegen Frauen und Männer in Einrichtungen der Behindertenhilfe - BMAS](#)

Kontext Gewaltschutz sei auf die jeweiligen Gliederungsziffern in den vorherigen Monitoring-Berichten verwiesen.

1.1.3 Schwerpunkte des dritten Monitoring-Berichts

Wie im Ausblick des zweiten Monitoring-Berichts angekündigt, wird im Rahmen des vorliegenden Monitorings berichtet, ob die für das Jahr 2024 geplante **Finalisierung** vieler einrichtungsbezogener Gewaltschutzkonzepte erfolgt ist.

Im Kontext der politischen Beratungen des zweiten Monitoring-Berichtes durch die zuständigen Fachausschüsse wurde zudem ein besonderes Interesse an **quantitativen Fallzahlen zu Gewaltvorkommnissen** benannt.² Dieses Anliegen wurde durch zwei politische Anfragen verstärkt.³ Im dritten Monitoring-Bericht wird daher dargestellt, ob, in welcher Form und Qualität Fallzahlen zu Gewaltvorkommnissen in den jeweiligen verantwortlichen Organisationseinheiten erfasst und ausgewertet werden.

1.1.4 Beratung des dritten Monitoring-Berichts

Durch die anstehenden Kommunalwahlen im Herbst 2025 entfällt dieses Mal aus Zeitgründen die „erste Lesung“ der Vorlage durch den LVR-Ausschuss für Inklusion. Stattdessen wird die Vorlage allen zuständigen Fachausschüssen und der Kommission Gleichstellung in einem Sitzungslauf zur Kenntnis gebracht.

1.2 Gewaltschutz als Thema der LVR-Nachhaltigkeitsstrategie

Unter der Leitidee der inklusiven Nachhaltigkeit wurde inzwischen eine LVR-Nachhaltigkeitsstrategie mit Handlungsprogramm erarbeitet, die der Landschaftsausschuss am 8. Juli 2025 beschlossen hat ([Vorlage Nr. 15/3037/1](#)). Damit liegt erstmals eine übergreifende Gesamtstrategie zur nachhaltigen Entwicklung im LVR vor.

Im Themenfeld „Soziale Gerechtigkeit“ wurden die „Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR“ in der LVR-Nachhaltigkeitsstrategie mit einem eigenen strategischen und abgeleiteten operativen Ziel verankert. Sie sind daher als ein wesentlicher Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der 17 globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung zu betrachten:

Strategisches Ziel 1.3: Schutz vor Gewalt

„Wir schützen alle Menschen, die für uns arbeiten und für die wir arbeiten, bestmöglich vor Gewalt. Wir beachten dabei die besonderen Risiken, die sich durch vulnerable Lebenslagen in besonderen Wohnformen, besonderen Arbeits- und Lernorten und in der (stationären) psychiatrischen Behandlung ergeben.“

² Vgl. Niederschriften der folgenden Ausschüsse und Kommissionen: Kommission Gleichstellung, Schulausschuss, Sozialausschuss, Gesundheitsausschuss, Jugendhilfe Rheinland, Personalausschuss.

³ Gemäß Anfrage 15/121 wurde nach der Zahl von sexualisierten Übergriffen gefragt (vgl. [Beantwortung der Anfrage](#)). Gemäß Anfrage Nr. 15/125 wurde nach dem Ausmaß von Drohungen gegenüber Mitarbeitenden des LVR in Verwaltungsbereichen mit Publikumsverkehr gefragt (vgl. [Beantwortung der Anfrage](#)).

Operatives Ziel 1.3.1:

„Die Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR (gemäß Vorlage Nr. 15/300) sind verbandsweit als handlungsleitende strategische Grundlage verankert. Die dort festgelegten Vorkehrungen zum Gewaltschutz sind konsequent bis spätestens 2030 umgesetzt, werden fortlaufend in eigener fachlicher Zuständigkeit weiterentwickelt und in einem schlanken und aussagekräftigen LVR-weiten Verfahren zum Monitoring der Umsetzung und Wirkung sichtbar und bewertbar gemacht. Dabei fallen die inhaltlichen Ergebnisse nicht hinter die Ergebnisse aus den Vorjahren zurück.“

Auf **Maßnahmenebene** soll im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie des LVR kurzfristig eine Neukonzeption eines zyklischen und dezernatsübergreifenden Monitorings der Umsetzung der Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR erfolgen. „Die Ergebnisse werden dem Verwaltungsvorstand und der politischen Vertretung in einem jeweils geeigneten Berichtsformat und -zyklus zur Kenntnis gebracht. Anlässlich des Monitorings wird zu einem Erfahrungsaustausch eingeladen, um die dezernatsübergreifende Zusammenarbeit zum Thema im LVR zu verstärken.“

1.3 Gewaltschutz als Thema der zweiten Staatenprüfung zur Umsetzung der BRK in Deutschland

Dem vorliegenden Monitoring-Bericht kommt auch eine zentrale Bedeutung im Kontext der Befassung des LVR mit den Ergebnissen der zweiten Staatenprüfung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) in Deutschland zu (vgl. hierzu ausführlich: [Vorlage Nr. 15/3173](#)).

Das bedeutet konkret, dass die aktuellen Entwicklungen rund um die Umsetzung des Grundsatzpapiers im LVR stets auch vor dem Hintergrund der Ergebnisse der zweiten Staatenprüfung in Hinblick auf das Thema Gewaltschutz zu reflektieren sind. Hierzu werden die zentralen Befunde aus den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses vom Herbst 2023⁴, die zum Ende der zweiten Staatenprüfung Deutschlands zur Umsetzung der BRK veröffentlicht wurden, nochmals in verkürzter Form zur Darstellung gebracht.

So zeigte sich der UN-Fachausschuss – wie bereits 2015 – mit Blick auf das **Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person** (Art. 14 BRK) „**zutiefst besorgt** über

- a) die **Zwangsunterbringung und Zwangsbehandlung** von Menschen mit Behinderungen aufgrund ihrer Beeinträchtigung in Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe sowie anderen Institutionen, psychiatrischen Einrichtungen und Einrichtungen der forensischen Psychiatrie“;
- b) „über die Möglichkeit, **Kindern** und jungen Menschen mit Behinderungen die Freiheit zu entziehen, wenn es als therapeutisch notwendig begründet wird“ (Ziffer 29).

⁴ Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Deutschlands, Amtliche Übersetzung, [Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Deutschlands | Institut für Menschenrechte](#)

Der Ausschuss empfiehlt daher, „alle gesetzgeberischen, verwaltungsmäßigen und gerichtlichen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um

- a) die unfreiwillige Freiheitsentziehung, Zwangsunterbringung und -behandlung von Menschen mit Behinderungen aufgrund ihrer Beeinträchtigung zu verbieten;
- b) alle gerichtlichen und verwaltungsmäßigen Maßnahmen zu stärken, die Kinder und junge Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen vor Freiheitsentzug schützen.“ (Ziffer 30)

Mit Blick auf die **Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe** (Art. 15 BRK) ist der Ausschuss besorgt über

- „a) den **Einsatz von körperlichen und chemischen Zwangsmaßnahmen, Isolierung und anderen schädlichen Praktiken**, insbesondere in Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe sowie anderen Institutionen, psychiatrischen Einrichtungen und Einrichtungen der forensischen Psychiatrie;
- b) die mangelnde **Aufsicht und Überwachung** von Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe sowie anderer Institutionen, psychiatrischer Einrichtungen und Einrichtungen der forensischen Psychiatrie wie auch des Einsatzes von Zwangsmaßnahmen, Isolierung und anderen schädlichen Praktiken;
- c) das Fehlen unabhängiger **Beschwerde- und Rechtsbehelfsmechanismen**, die es erlauben, gegen Zwangspraktiken und andere schädliche Praktiken in Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe sowie anderen Institutionen, psychiatrischen Einrichtungen und Einrichtungen der forensischen Psychiatrie vorzugehen.“ (Ziffer 33)

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat daher, „alle gesetzgeberischen, verwaltungsmäßigen und gerichtlichen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um

- a) den **Einsatz von körperlichen und chemischen Zwangsmaßnahmen, Isolierung und anderen schädlichen Praktiken** in allen institutionellen Settings zu **verbieten**;
- b) in allen Bundesländern unabhängige **Überwachungsstellen** zu schaffen, die eine regelmäßige Aufsicht über alle Einrichtungen führen und Daten über den Einsatz von Zwangsbehandlung und anderen Zwangspraktiken erheben und analysieren, sowie angemessene Mittel zur Stärkung der Mandate der bestehenden Überwachungsmechanismen, darunter die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter und das Deutsche Institut für Menschenrechte, bereitzustellen;
- c) einen unabhängigen **Beschwerdemechanismus** einzurichten, der für alle Menschen mit Behinderungen in allen Situationen barrierefrei ist und den Auftrag hat, Beschwerden entgegenzunehmen und Einrichtungen und Personen, die Zwangspraktiken und andere schädliche Praktiken anwenden, zu untersuchen und mit Sanktionen zu belegen sowie Opfer durch Rechtsberatung, die Bereitstellung barrierefreier Informationen, Beratung und Wiedergutmachung, einschließlich Entschädigung und Rehabilitation, zu unterstützen.“ (Ziffer 34)

Mit Blick auf das **Recht auf Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch** (Art. 16 BRK) ist der Ausschuss u.a. „**zutiefst besorgt** über

a) **hohe Raten aller Formen von Gewalt** gegen Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen mit Behinderungen, und das Fehlen einer umfassenden und wirksamen Gewaltpräventions- und -bekämpfungsstrategie zum Schutz vor Gewalt in allen öffentlichen und privaten Räumen;

b) den eingeschränkten Anwendungsbereich des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG), der nicht alle Formen von Gewalt umfasst, die Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen mit Behinderungen, in allen institutionellen Settings erfahren.“ (Ziffer 35)

„Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, in enger Konsultation und unter aktiver Mitwirkung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Organisationen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen,

a) im Einklang mit dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt eine umfassende und wirksame Gewaltpräventions- und -bekämpfungsstrategie zu entwickeln, die geschlechts- und altersspezifischen Erfordernissen Rechnung trägt, sicherstellt, dass alle Schutzräume, Zufluchtsstätten und Beratungszentren barrierefrei und weithin verfügbar sind, und unabhängige Überwachungsstellen mit Beschwerde- und Rechtsbehelfsmechanismen schafft;

b) eine Gesetzes- und Politikreform durchzuführen, die sicherstellt, dass Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen mit Behinderungen, die noch immer in institutionellen Settings leben, vor allen Formen von Gewalt und Missbrauch geschützt werden.“ (Ziffer 36)

Vom **Pool des Landesbehindertenrates** im LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte (kurz: LBR-Pool) wurde ausgehend von den Abschließenden Bemerkungen im November 2024 ein [Positionspapier](#) mit konkreten Forderungen an den LVR formuliert. Die Forderungen zum Thema Zwang und Gewalt wurden im Mai 2025 im Beirat für Inklusion und Menschenrechte beraten sowie anschließend zur weiteren fachlichen Beratung an den LVR-Sozial- und Schulausschuss weiterverwiesen ([Vorlage Nr. 15/3147](#)).

2. Gewaltschutz in LVR-eigenen Einrichtungen für vulnerable Zielgruppen

Im Grundsatzpapier hat der LVR festgelegt, dass in allen Einrichtungen und Diensten, in denen er selbst Leistungen für vulnerable Zielgruppen erbringt, das Vorliegen eines einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzeptes nunmehr obligatorisch ist.

Zu den LVR-eigenen Einrichtungen und Diensten für vulnerable Zielgruppen zählen insbesondere:

- Im LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

- die Einrichtungen und Dienste der LVR-Jugendhilfe Rheinland.
- Im LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung
 - die 38 LVR-Förderschulen (einschließlich der zugehörigen Kindergärten/Frühförderzentren),
 - die zwei LVR-Klinikschulen (in Viersen und Bedburg-Hau) und
 - das LVR-Internat in Euskirchen.
- Im LVR-Dezernat Psychiatrie und Teilhabeverbund
 - die Einrichtungen und Dienste des LVR-Verbundes für WohnenPlusLeben und
 - die LVR-Kliniken für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik.

2.1 LVR-Jugendhilfe Rheinland

Die LVR-Jugendhilfe Rheinland (JHR) ist Träger von Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe im ambulanten, teilstationären und stationären Setting sowie Anbieter von Ausbildungsmaßnahmen, einschließlich sog. intensivpädagogischer Angebote für dissoziale und besonders auffällige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (vgl. ausführlich Kapitel 2.1 im ersten Monitoring-Bericht).

Status Gewaltschutzkonzept

Der 2022 begonnene Prozess zur Erstellung einrichtungsbezogener Konzepte zum Gewaltschutz konnte 2025 finalisiert werden.

Die Schutzkonzepte der vier LVR-Jugendhilfe Rheinland Einrichtungen entsprechen den Voraussetzungen in der Kinder- und Jugendhilfe. Dies beinhaltet auch die Bereiche der strukturellen Gewalt. Bei der Erstellung des Gewaltschutzkonzeptes sind Angehörige nicht unmittelbar beteiligt, da dies durch die Auftraggeber nicht grundsätzlich vorgegeben ist. Angehörige werden über Handlungsabläufe informiert, in die Hilfeplanung mit einbezogen und gehört. Darüber hinaus haben sie Kenntnis vom Beschwerdeverfahren.

In 2023 und 2024 hat u. a. eine intensive Auseinandersetzung mit der Risikoanalyse stattgefunden, hierzu gab es Auswertungen auf Leitungsebene und in den Gruppen mit den Kindern. Erkannte Bedarfe zur Prävention wurden in den Wohngruppen und in den Leitungsteams erhoben und Änderungen umgesetzt. Des Weiteren wurden strukturelle Vorgehensweisen der fortlaufenden Integration des Konzeptes im Alltag in Qualitätskreisen festgelegt (z.B. Wiederholung Risikoanalyse alle 2 Jahre).

Der aktuelle Umsetzungsstand stellt sich wie folgt dar (Stand Juli 2025):

Status der (aktualisierten) einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzepte:	In allen 4 Einrichtungen des Trägers ist ein einrichtungsbezogenes Gewaltschutzkonzept in 2025 finalisiert worden.
Am Erstellungsprozess der einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzepte waren die folgenden Gruppen beteiligt :	<input checked="" type="checkbox"/> Leitung(en) <input checked="" type="checkbox"/> Mitarbeitende der Einrichtungen <input checked="" type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche, die die Einrichtungen nutzen („Nutzende“) <input type="checkbox"/> Angehörige oder rechtliche Vertretungen der Nutzenden <input checked="" type="checkbox"/> Externe Begleitung <input type="checkbox"/> Andere Gruppen
Berücksichtigte Tatkonstellationen in den einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzepten (vgl. Gliederungsziffer 5.2.1 im Grundsatzpapier)	<input checked="" type="checkbox"/> Mitarbeitende gegenüber Nutzenden <input checked="" type="checkbox"/> Nutzende gegenüber anderen Nutzenden <input checked="" type="checkbox"/> Nutzende gegenüber Mitarbeitenden <input type="checkbox"/> Angehörige oder andere externe Personen (z.B. Dienstleistende) gegenüber Nutzenden <input type="checkbox"/> Mitarbeitende gegenüber Mitarbeitenden
Thematisierte Formen von Gewalt in den einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzepten (vgl. Gliederungsziffer 3 im Grundsatzpapier)	<input checked="" type="checkbox"/> Körperliche Gewalt <input checked="" type="checkbox"/> Psychische Gewalt <input checked="" type="checkbox"/> Sexualisierte Gewalt <input checked="" type="checkbox"/> Strukturelle Gewalt <input checked="" type="checkbox"/> „Digitale“ Gewalt

Monitoring von Fallzahlen zu Gewaltvorkommnissen

Gewaltvorkommnisse und Unfälle werden im „Verbandbuch - Unfallanzeigen Gewalt – Aggression“ erfasst und ausgewertet. Je nach Vorgang erfolgen Unfallanalysen. Eine statistische Erfassung ist nicht vorgesehen. Erfahrungsgemäß zeigt sich, dass die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, bei denen eine Störung der Impulskontrolle oder sexuelle Übergriffigkeit vorliegt, auch ein bestimmtes Maß von Unfallanzeigen mit sich bringen und mit Übergriffen etc. zu rechnen ist.

2.2 LVR-Förderschulen

Der LVR ist gesetzlich verpflichteter Schulträger für die Förderschwerpunkte „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Hören und Kommunikation“, „Sehen“ sowie „Sprache – Sekundarstufe I“. Der LVR betreibt aktuell **38 Förderschulen**.

Status Gewaltschutzkonzepte

Das Erfordernis eines Schutzkonzeptes gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch ist schulgesetzlich geregelt und somit für jede Schule obligatorisch, auch für die Schulen in Trägerschaft des LVR (§ 42 Abs. 6 SchulG NRW).

Der aktuelle Umsetzungsstand stellt sich wie folgt dar (Stand Juni 2025):

Anzahl der LVR-Förderschulen, in denen ein Schutzkonzept bereits vorliegt:	31 Schulen
Anzahl der LVR-Förderschulen, in denen ein Schutzkonzept aktuell in Arbeit ist:	7 Schulen

Im Vergleich zum zweiten Monitoring-Bericht hat sich die Zahl der Schulen mit vorliegendem Schutzkonzept also deutlich vergrößert. Mit Stand April 2024 traf dies zunächst auf 19 Schulen zu.

Beim Thema Gewaltschutz handelt es sich primär um eine innerschulische Angelegenheit, für die der LVR als Schulträger nicht zuständig ist. Gleichwohl unterstützt der LVR als Schulträger das Thema Gewaltschutz auch weiterhin, insbesondere im Rahmen des Fortbildungsangebotes für das Schulträgerpersonal im Bereich Gewaltschutz/Prävention sexualisierte Gewalt (vgl. ausführlich Gliederungsziffer 2.2. im ersten Monitoring-Bericht).

Inzwischen sind sieben LVR-Förderschulen Teil des bundesweiten Netzwerks „**Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage**“ geworden. Die teilnehmenden Schulen engagieren sich freiwillig in regelmäßigen Aktionen und Projekten für Demokratiebildung und gegen Ausgrenzung, Diskriminierung, Mobbing, Gewalt und Rassismus.⁵ Zuletzt ist die LVR-Irena-Sendler-Schule in Euskirchen dem Netzwerk beigetreten. Sie ist damit die siebte Schule des LVR, deren Schulgemeinschaft sich innerhalb dieses Netzwerkes für Menschenwürde und gegen Diskriminierung engagiert.

Seit Anfang 2024 stellt das Land NRW mit einem neuen [Leitfaden](#) „**Sicher handeln bei Gewalterfahrungen von Beschäftigten an Schulen**“ konkrete Unterstützung für alle an Schulen beschäftigten Personen bereit. Dieser bündelt bestehende Angebote des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW (MSB) und bietet klare Handlungsoptionen bei Gewaltvorfällen – auch für das LVR-Schulträgerpersonal wie Pflegekräfte, Hausmeister oder Verwaltungskräfte. Der

⁵ Weitere Informationen auf der LVR-Demokratie-Seite: [Demokratiebildung in der Schule](#)

LVR greift die Inhalte des Leitfadens auf, um Maßnahmen zur Prävention, Schulung und Nachsorge im Sinne des Gewaltschutzes zu erheben.

Monitoring von Fallzahlen zu Gewaltvorkommnissen

In den LVR-Förderschulen erfolgt **keine** gesonderte quantitative Erfassung der Übergriffe sexualisierter Gewalt oder anderer Erscheinungsformen von Gewalt durch die Schulaufsicht oder die LVR-Schulen selbst. „Aus Sicht der Schulverwaltung wäre hierfür eine Kategorisierung von Gewalttaten sowie von verbalen, psychischen und physischen Übergriffen erforderlich, die seitens der zuständigen Landesbehörden nur schwer umsetzbar wäre. Denn die Grenzen der Kategorisierung wären oftmals unscharf, mit ihr gingen eine hohe Komplexität (Mehrfachnennungen, keine trennscharfe Zuordnung) und damit besondere Herausforderungen der Erfassung einher“ (vgl. [Beantwortung der Anfrage Nr. 15/121](#)).

2.3 LVR-Klinikschulen

In den beiden LVR-Klinikschulen in Viersen und Bedburg-Hau werden Kinder und Jugendliche aller Altersstufen unterrichtet, die in den LVR-Kliniken in Bedburg-Hau und Viersen in Behandlung sind und vorübergehend ihre reguläre Schule an ihrem Wohnort nicht besuchen können. Für diese beiden Schulen gelten grundsätzlich die gleichen Maßnahmen, wie sie bereits für die LVR-Förderschulen dargestellt wurden (vgl. Gliederungsziffer 2.2).

2.4 LVR-Max-Ernst Internat

Im LVR-Internat in Euskirchen wohnen – unter der Woche und außerhalb der Schulferien – Kinder und Jugendliche, die den Kindergarten oder die Schule der „LVR-Max-Ernst-Schule“ besuchen, einer Förderschule mit Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“. Das Internat betreut mehrfachbehinderte Hörgeschädigte beiderlei Geschlechts im Alter von 3 bis 21 Jahren, die sich nur bedingt mitteilen können. Neben Beeinträchtigungen im Bereich Hören und Kommunikation haben die im Internat lebenden Kinder zusätzliche Unterstützungsbedarfe wie chronische Erkrankungen, autistische Störungsbilder, besonderen psychosozialen Bedarf und/oder körperliche Beeinträchtigungen und damit einhergehenden pflegerischen Bedarf.

Als einzige Einrichtung dieser Art im Rheinland umfasst das Einzugsgebiet ganz NRW. Die Kosten der Internatsunterbringung werden aus Mitteln der Eingliederungshilfe oder aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe (§ 34 SGB VIII, Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform) übernommen. Das LVR-Internat ist eine nach § 45 SGB VIII betriebserlaubnispflichtige Einrichtung und unterliegt der Aufsicht des LVR-Landesjugendamtes.

Status Gewaltschutzkonzept

Der aktuelle Umsetzungsstand hinsichtlich des einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzeptes stellt sich wie folgt dar (Stand Juni 2025):

Status des einrichtungsbezogenen Konzeptes zum Gewaltschutz:	In Arbeit. Die Fertigstellung ist geplant bis Oktober 2025.
---	---

<p>Am Erstellungsprozess des Konzeptes waren die folgenden Gruppen beteiligt:</p>	<ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Leitung(en) <input checked="" type="checkbox"/> Mitarbeitende der Einrichtungen/Dienste <input type="checkbox"/> Nutzende der Einrichtungen/Dienste <input checked="" type="checkbox"/> Angehörige oder rechtliche Vertretungen der Nutzenden <input checked="" type="checkbox"/> Externe Fachberatung, und zwar: Juristische und sonderpädagogische Fachkräfte im Rahmen einer Fachtagung. <input checked="" type="checkbox"/> Andere Gruppen, und zwar: Heimaufsicht (LVR-Landesjugendamt in beratender Funktion)
<p>Berücksichtigte Tatkonstellationen im Konzept (vgl. Gliederungsziffer 5.2.1 im Grundsatzpapier)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Mitarbeitende gegenüber Nutzenden <input checked="" type="checkbox"/> Nutzende gegenüber anderen Nutzenden <input checked="" type="checkbox"/> Nutzende gegenüber Mitarbeitenden <input checked="" type="checkbox"/> Angehörige oder andere externe Personen (z.B. Dienstleistende) gegenüber Nutzenden <input checked="" type="checkbox"/> Mitarbeitende gegenüber Mitarbeitenden
<p>Thematisierte Formen von Gewalt im Konzept (vgl. Gliederungsziffer 3 im Grundsatzpapier)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Körperliche Gewalt <input checked="" type="checkbox"/> Psychische Gewalt <input checked="" type="checkbox"/> Sexualisierte Gewalt <input checked="" type="checkbox"/> Strukturelle Gewalt <input checked="" type="checkbox"/> „Digitale“ Gewalt

Monitoring von Fallzahlen zu Gewaltvorkommnissen

Alle Ereignisse, die im Kontext Betriebserlaubnis des § 45 SGB VII entstehen, sind grundsätzlich meldepflichtig und werden der Heimaufsicht (LVR-Landesjugendamt) und LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung gemeldet.

Für den Zeitraum des Schuljahres 2024/25 wurden zehn besondere Vorkommnisse mit autoaggressivem Verhalten und zwei Vorkommnisse sexualisierter Gewalt gemeldet.

2.5 LVR-Verbund für WohnenPlusLeben

Zum 1. Januar 2025 wurden der bisherige LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (HPH) mit den bislang den Kliniken zugeordneten „Abteilungen für Soziale Rehabilitation“ zum LVR-Verbund für WohnenPlusLeben fusioniert. Der Verbund erbringt vielfältige Leistungen zur Sozialen Teilhabe für erwachsene Menschen mit Beeinträchtigungen (z.B. besondere Wohnformen, aufsuchende Assistenz in eigener Wohnung, betreute Wohngemeinschaften, Kurzzeitwohnen, Heilpädagogische Zentren, ambulante Pflege, Leben in Gastfamilien).

Monitoring von Fallzahlen zu Gewaltvorkommnissen

Sowohl im ehemaligen LVR-Verbund HPH als auch in den ehemaligen Abteilungen für Soziale Rehabilitation der LVR-Kliniken findet eine systematische Erfassung und Auswertung von Gewaltvorkommnissen statt. Basis sind besondere Vorkommnisse, die der Verbundzentrale im Rahmen der Allgemeinen Rundverfügung Nr. 13 (LVR-Verbund HPH) und der Allgemeinen Rundverfügung Nr. 10 (Abteilungen für Soziale Rehabilitation) gemeldet werden.

Besondere Vorkommnisse werden nach „BV-Arten“ kategorisiert. Unterschieden wird dabei u.a. zwischen sexuellen und körperlichen Übergriffen. Zudem werden die Vorkommnisse hinsichtlich der Täter-Opfer-Konstellation differenziert. Für die Jahre 2023 und 2024 stellen sich die erfassten Fallzahlen im ehem. LVR-Verbund HPH und den ehem. Abteilungen für Soziale Rehabilitation, also das erfasste „Hellfeld“, wie folgt dar:

	2023	2024
Sexuelle Übergriffe	17	23
Darunter:		
Kund*in auf Kund*in	7	13
Mitarbeiter*in auf Kund*in	4	0
Kund*in auf Mitarbeiter*in	1	3
Kund*in auf fremde Person	4	2
fremde Person auf Kund*in	1	5
Körperliche Übergriffe	238	364
Darunter:		
Kund*in auf Kund*in	84	97
Mitarbeiter*in auf Kund*in	3	7
Kund*in auf Mitarbeiter*in	128	222
Kund*in auf fremde Person	12	27
fremde Person auf Kund*in	11	5

(mehrere) Mitarbeiter*innen auf (mehrere) Kund*innen ohne direkte Zuordnung auf einzelne Person(en)	0	3
---	---	---

Die quantitative Erfassung der Gewaltvorfälle ist ein Faktor der Gewaltprävention. Der Ansatz des Konzeptes ist jedoch, eine gemeinsame Bearbeitung des Themas mit den Kund*innen vor Ort zu erreichen. Hieraus entsteht ein gemeinsames Verständnis von Gewalt und eine offene Kommunikation mit dem Thema, sowie eine fachlich fundierte kollegiale Reflexion. Es ist in diesem Zusammenhang als positiv zu bewerten, wenn mehr Vorfälle gemeldet werden, und folglich offener über das Thema gesprochen wird. Der mögliche Aspekt der juristischen Folgen ist wichtig, darf aber nicht den Aspekt des kulturellen Umgangs mit dem Thema überlagern. Ein mögliches Gewaltereignis soll offen angesprochen und nicht verschwiegen werden im Rahmen falsch verstandener Kollegialität, Vermeidung von Konflikten und Vertuschung von Fehlern. Zu erwarten ist bei einer Fokussierung des Themas eine erhöhte Wahrnehmung und Meldung von (möglichen) Vorfällen.

Die nachfolgende inhaltliche Darstellung erfolgt aufgrund der erst kürzlich erfolgten Fusionierung noch **getrennt** für beide Bereiche.

2.5.1 Ehemaliger LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (HPH)

Status Gewaltschutzkonzept

Wie im ersten Monitoring-Bericht dargestellt, wurde seit 2022 im damaligen **LVR-Verbund HPH** ein sog. verbundweites „**Rahmenkonzept zur Prävention und zum Schutz vor Gewalt**“ entwickelt. Dieses entspricht im Sinne des Grundsatzpapiers einem einrichtungsübergreifenden Träger-Konzept⁶. Dieses Rahmenkonzept wurde anschließend für alle leistungserbringenden Organisationseinheiten konkretisiert und wird fortwährend angepasst.

Der Leistungsträger LVR hat das Konzept zur Prävention und Schutz vor Gewalt im November 2024 als qualitätsgesichert bewertet.

Der aktuelle Umsetzungsstand stellt sich wie folgt dar (Stand: Juli 2025):

Status des einrichtungsübergreifenden Träger-Konzeptes zum Gewaltschutz:	Liegt vor seit dem 15.08.2023 (erste Version). Das Rahmenkonzept versteht sich als „lebendiges“ Konzept. Es wird fortwährend evaluiert. Rückmeldungen z.B. von WTG-Behörden oder dem LVR-Dezernat Soziales werden bei den Anpassungen berücksichtigt. Die letzte Anpassung erfolgte im Dezember 2024 durch die Ergänzung der Gewaltform „materielle Gewalt ⁷ “.
--	---

⁶ Nicht gemeint ist ein Rahmenkonzept im engeren Sinne des Grundsatzpapiers.

⁷ Materielle Gewalt bezeichnet eine ungerechtfertigte Verfügung über Sach- und/ oder Geldmittel einer Person. Darunter wird ein Schaden an einer Person und ihrem Eigentum verstanden, wie z.B. die Zerstörung oder Beschädigung von (persönlichen) Gegenständen, die Vorenthaltung bzw. der Entzug finanziellen Eigentums etc. Das Thema ist bei Menschen mit kognitiven

<p>Status der (aktualisierten) einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzepte:</p>	<p>Die Konkretisierungen des Rahmenkonzeptes, bezogen auf die einzelnen Organisationseinheiten vor Ort, erfolgt in Form der sogenannten erweiterten Risikoanalysen, welche bereits mit der Erstversion vorgesehen waren. Die Überarbeitungen der standortspezifischen Risikoanalysen anhand der aktuellen Version sind zum 31.08.2025 terminiert. Grundsätzlich sind jährliche Aktualisierungen vorgesehen.</p>
<p>Am Erstellungsprozess des Träger-Konzeptes waren die folgenden Gruppen beteiligt:</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Leitung(en)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Mitarbeitende der Einrichtungen/Dienste</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Nutzende der Einrichtungen/Dienste</p> <p><input type="checkbox"/> Angehörige oder rechtliche Vertretungen der Nutzenden</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Externe Fachberatung, und zwar: Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben Köln (KSL)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Andere Gruppen, und zwar: Fachaufsicht des Trägers LVR-Abteilung 84.30, einzelne WTG-Behörden, Leistungsträger, kooperierende Leistungsanbieter der EGH</p>
<p>Berücksichtigte Tatkonstellationen im Träger-Konzept (vgl. Gliederungsziffer 5.2.1 im Grundsatzpapier)</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Mitarbeitende gegenüber Nutzenden</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Nutzende gegenüber anderen Nutzenden</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Nutzende gegenüber Mitarbeitenden</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Familienangehörige oder andere externe Personen (z.B. Dienstleistende) gegenüber Nutzenden</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Mitarbeitende gegenüber Mitarbeitenden</p> <p>Insgesamt wurden alle denkbaren Tatkonstellationen konzeptionell berücksichtigt, jedoch nicht explizit aufgezählt.</p>

Einschränkungen oder chronisch psychischen Erkrankungen besonders brisant, insbesondere dann, wenn sie nicht in der Lage sind, den Wert von Geld zu erkennen und selbständig über ihr Eigentum und ihre Finanzen zu verfügen. ([vgl. Mindeststandards Finanzen.pdf \(christliches-sozialwerk-ggmbh.de\) / Abruf: 29.07.2025.](#))

Thematisierte Formen von Gewalt im Träger-Konzept (vgl. Gliederungsziffer 3 im Grundsatzpapier)	<input checked="" type="checkbox"/> Körperliche Gewalt <input checked="" type="checkbox"/> Psychische Gewalt <input checked="" type="checkbox"/> Sexualisierte Gewalt <input checked="" type="checkbox"/> Strukturelle Gewalt <input checked="" type="checkbox"/> Materielle Gewalt <input checked="" type="checkbox"/> „Digitale“ Gewalt: Diese ist nicht explizit erwähnt. In der AG DAGEGEN ist dies ein Beispiel im Kontext sexualisierter Gewalt
---	--

In Rahmen der politischen Beratung des zweiten Monitoring-Berichtes (Vorlage Nr. 15/2345/1) im LVR-Ausschuss für Inklusion und im LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte wurden verschiedene Hinweise zum Gewaltschutzkonzept des LVR-Verbund HPH gegeben, auf die an dieser Stelle kurz eingegangen werden soll:

- Beteiligung von Angehörigen am Erstellungsprozess: Die Beteiligung von Angehörigen bei der Entwicklung des Konzeptes war gemäß des Eckpunktepapiers des LVR-Dezernates Soziales nicht vorgesehen. Dieses Eckpunktepapier galt als verbindliche, inhaltliche und strukturelle Vorgabe für die Konzeptionsentwicklung.
- Schulungen zur Gewaltprävention in Leichter Sprache für alle Kund*innen sowie Angehörige in den einzelnen Einrichtungen und Dienste: In verschiedenen Unterlagen sind Informationen, Ansprechpersonen und nützliche Informationen für die Kund*innen in leichter Sprache zusammengestellt.
- Kontakte der Einrichtungen des LVR-Verbund HPH zum externen Hilfe- und Beratungssystem im Sozialraum: In den wohnverbundsbezogenen Risikoanalysen sind diese Kontakte abzubilden und auch deren Bekanntheit sicherzustellen. Ebenso werden sie in den Workshops der AG DAGEGEN zur Verfügung gestellt. In der Beiräteschulung wird ebenfalls darauf hingewiesen.
- Gewaltschutz von Menschen, die sich sprachlich nicht äußern können oder alternative Kommunikationsformen wie Deutsche Gebärdensprache oder Unterstützte Kommunikation benötigen: Dieser Aspekt ist berücksichtigt in den jeweiligen standortspezifischen Konzepten in der erweiterten Risikoanalyse unter der Rubrik: „besonders vulnerable Personen“.
- "Wegweiser Gewaltschutz" für die Nutzenden: Zur Unterstützung werden den Beiräten vorbereitete Präsentationen zum Thema Gewaltschutz zur Verfügung gestellt. Ein weiteres Dokument wäre im Moment ein Zuviel an Material/Information, um es in Umlauf zu bringen. Der Vorschlag wird in der AG DAGEGEN zu einem späteren Zeitpunkt überprüft werden.

Nach wie vor wird der **partizipativen Beteiligung** von Kund*innen bei der Arbeit mit den einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzepten ein hoher Stellenwert beigemessen (vgl. ausführlich Gliederungsziffer 2.5 im zweiten Monitoring-Bericht). Wie geplant, haben sich auch die jährlichen Workshops für die Beiräte der Wohneinrichtungen im Jahr 2024 speziell mit dem Thema Gewaltschutz befasst. Dieses Thema wird in 2025 in den Schulungen nochmals vertieft. Es liegen Informationen für die Beiräte in einfacher Sprache vor. Zudem bearbeitet die partizipativ besetzte AG DAGEGEN das Thema vor Ort.

Schulungsunterlagen zu der aktuellen Version des Gewaltschutzkonzeptes wurden entwickelt und stehen seit Mai 2025 zur Verfügung.

Basierend auf den guten Erfahrungen mit dem Dilemmata Katalog zur sexualisierten Gewalt wurde ein **Dilemmata Katalog Gewalt bzw. Gewaltschutz** erarbeitet. Der Katalog liegt nun vor und wird in den nächsten Jahren kontinuierlich genutzt.

Freiheitsentziehende Maßnahmen (FeM) und freiheitsentziehende Unterbringung

Bereits seit vielen Jahren ist der rechtskonforme Umgang mit und die Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen im LVR-Verbund HPH durch die Allgemeine Rundverfügung Nr. 14 des LVR-Dezernates 8 geregelt (vgl. ausführlich Gliederungsziffer 2.5 im zweiten Monitoring-Bericht). Um hier eine Rechtssicherheit möglichst sicherzustellen, wird die Einhaltung der bestehenden Regelungen und Anforderungen jährlich in Form stichprobenartiger Begehungen durch die Fachaufsicht des Trägerdezernates kontrolliert. Es gibt eine dauerhaft installierte AG FeM, die sich um alle Fragen rund um das Thema kümmert und verpflichtende Workshops für Teamleitungen zum Thema anbietet.

2.5.2 Ehemalige Abteilungen für Soziale Rehabilitation

Status Gewaltschutzkonzept

Die ehemaligen Abteilungen für Soziale Rehabilitation bieten als Einrichtungen der Eingliederungshilfe besondere Wohnformen sowie aufsuchende bzw. ambulante Assistenzleistungen für Menschen mit chronischen psychischen Erkrankungen an. Sie waren bis Ende 2024 an die jeweiligen LVR-Kliniken angebunden und sind seit dem 1. Januar 2025 organisatorischer Bestandteil des LVR-Verbund WPL.

Für die Abteilungen für Soziale Rehabilitation wurde bereits im Dezember 2017 ein „Rahmenkonzept zur Gewaltprävention“ verabschiedet. Im Kontext der vergangenen Gesetzesänderungen (WTG-NRW und SGB IX) sowie des Grundsatzpapiers „Gewaltschutz im LVR“ ist eine Weiterentwicklung im Sinne von einrichtungsbezogenen Konzepten erfolgt, sodass jeweils in Eigenregie eigene Gewaltschutzkonzepte entstanden sind. Der Stand der erforderlichen Abstimmung mit dem Leistungsträger der Eingliederungshilfe sowie der Umsetzungsstand gestalten sich je nach Abteilung bzw. Standort unterschiedlich.

Mit dem Einbezug in den LVR-Verbund WPL zum 1. Januar 2025 gilt es, die strategisch-konzeptionelle Ausrichtung des Gewaltschutzes an den Zielen des Verbundes WPL orientiert zu prüfen und weiterzuentwickeln.

2.5.3 Ausblick: LVR-Verbund für WohnenPlusleben

Durch die hohe Priorisierung des Themenfeldes Gewaltschutz sind bereits deutliche Entwicklungen erkennbar, welche u. a. an der Anzahl gemeldeter besonderer Vorkommnisse deutlich werden:

Während im Jahr 2020 – also bevor die Vorfälle am Wittekindshof öffentlich wurden und der Gewaltschutz die besagte hohe Relevanz erhielt – dem Trägerdezernat noch 95 besondere Vorkommnisse (einschließlich positiver Corona-Testergebnisse) gemeldet wurden, waren es im Jahr 2024 insgesamt 490 besondere Vorkommnisse. Dies entspricht einer Steigerung von rund 515 Prozent. Dabei ist nicht davon auszugehen, dass es tatsächlich mehr Gewaltvorfälle gibt, sondern davon, dass im LVR-Verbund WPL eine weitaus deutlichere Sensibilisierung gegenüber Gewalt festzustellen ist. Die Sensibilisierung der Mitarbeitenden (vorrangig durch Qualifizierungsmaßnahmen), aber auch der Kund*innen, für die jeweils Angebote bereitgestellt werden, gilt es beizubehalten und auszubauen. Den bürokratischen Aufwand gilt es, effizienter zu gestalten.

Mit der Fusion des ehem. LVR-Verbund HPH mit den ehem. Abteilungen für Soziale Rehabilitation werden auch die jeweiligen Bemühungen zum Gewaltschutz dort zusammengeführt werden, wo dies möglich und im Sinne der Zielgruppen ist.

2.6 LVR-Kliniken

In den neun psychiatrischen LVR-Kliniken werden sowohl Kinder und Jugendliche als auch erwachsene Menschen mit psychischen Erkrankungen und/oder Behinderungen behandelt.

Das Thema Gewaltschutz betrifft die psychiatrischen LVR-Kliniken in all ihren Einrichtungen und Diensten. Gewaltschutz im Bereich der Psychiatrie umfasst die Bemühungen zur Prävention von Gewalt sowie im professionellen Umgang mit Gewaltvorkommnissen in allen Erscheinungsformen und Tatkonstellationen, insbesondere:

- Gewalt von Patient*innen untereinander (oder gegen sich selbst),
- Gewalt von Patient*innen gegenüber Mitarbeitenden,
- Gewalt von Mitarbeitenden gegenüber Patient*innen.

Ein rechtlich und ethisch komplexes Thema ist im Kontext der psychiatrischen Kliniken zudem der Einsatz **freiheitsentziehender Maßnahmen** und **Zwangsbehandlungen** als „staatlich legitimerter Formen von Gewalt“ bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung bzw. zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Solche Maßnahmen unterliegen strengen Regelungen und müssen durch ein Gericht genehmigt werden.

2.6.1 Erwachsenenpsychiatrie und übergreifende Aktivitäten

In den Abteilungen für Erwachsenenpsychiatrie wird das Thema Gewaltschutz weiterhin insbesondere unter dem Fokus behandelt, „**Freiheitsentziehende Maßnahmen und Zwangsbehandlungen**“ zu vermeiden oder zu reduzieren. Für eine ausführliche Darstellung

zentraler Ansatzpunkte in diesem Bereich sei auf Kapitel 2.6.1 im zweiten Monitoring-Bericht verwiesen.

Im damals bereits genannten **Arbeitskreis zur Prävention von Zwang, Gewalt und Suiziden** gab es im vergangenen Jahr folgende Schwerpunktthemen: Bericht zu Erfahrungen mit dem Menschenrechtscurriculum im MRV in der LVR-Klinik Bedburg-Hau, Zusammenarbeit mit der Polizei in den verschiedenen Regionen, Umgang mit Anfragen zum assistierten Suizid.

Zur Förderung des fachlichen Austauschs zwischen den Kliniken mit speziellem Bezug zum Thema Vermeidung von Zwang wurde ein **Hospitationsleitfaden** entwickelt. Entsprechend diesem Leitfaden finden in diesem Jahr wechselseitige Hospitationen von Klinikmitarbeitenden statt.

Es wurde außerdem der **Verbundstandard Behandlungsvereinbarungen** überarbeitet, unter Berücksichtigung von Erfahrungen aus der Praxis, aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und rechtlichen Vorgaben.

Zum Thema Sensibilisierung für sexuelle Gewalt wurde – in Anlehnung an im ehemaligen LVR-Verbands HPH konzipierte Instrumente – in der Vergangenheit eine Arbeitshilfe unter dem Titel **„Dilemmata-Katalog“** entwickelt. Gemeinsam mit dem LVR-Institut für Forschung und Bildung (IFuB) wird aktuell die Einführung des Katalogs wissenschaftlich untersucht.

In 2024 wurde im LVR-Klinikverbund ein Konzept zur Umsetzung einer **Präventionsstelle zur Verringerung von Aufnahmen nach § 126 a StPO aus der Allgemeinpsychiatrie in den Maßregelvollzug** erarbeitet. „Das primäre Ziel der Präventionsstellen ist Gewaltprävention und damit Opferschutz. Neben dem Opferschutz sollen durch die Behandlung in der Präventionsstelle Unterbringungen im Maßregelvollzug nach § 63 StGB vermieden werden.“ (vgl. [Vorlage Nr. 15/2725](#)). Der LVR-Gesundheitsausschuss hat im Oktober 2024 der Umsetzung des Konzepts am vorgeschlagenen Klinikstandort Köln wird – vorbehaltlich einer Finanzierung durch das NRW-Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) – zugestimmt. Fachbereich 84 ist zu Fragen der Finanzierung im Gespräch mit dem zuständigen Referat im MAGS; in Anbetracht der schwierigen Haushaltslage ist eine zeitnahe Finanzierung eines Pilotstandorts aktuell noch unklar.

Monitoring von Fallzahlen zu Gewaltvorkommnissen

In den psychiatrischen LVR-Kliniken findet eine systematische Erfassung und Auswertung von Gewaltvorkommnissen statt. Basis sind besondere Vorkommnisse, die der Verbundzentrale im Rahmen der Allgemeinen Rundverordnung Nr. 10 gemeldet werden.

Besondere Vorkommnisse werden nach „BV-Arten“ kategorisiert. Diesbezüglich wird derzeit unterschieden zwischen Übergriffen auf Patient*innen und Übergriffen auf Mitarbeitende. Ab dem Jahr 2024 wurden auch sexualisierte Übergriffe als eigene Kategorie erfasst.

Für die Jahre 2023 und 2024 stellen sich die erfassten Fallzahlen wie folgt dar:

	2023	2024
Übergriffe	21	35
Darunter:		
Patient*in auf Patient*in	11	18
Mitarbeiter*in auf Patient*in	0	1
Patient*in auf Mitarbeiter*in	10	17
Patient*in auf fremde Person	0	0
fremde Person auf Patient*in	0	0
davon Übergriffe mit sexualisierter Gewalt:	k. A.	8
Darunter:		
Patient*in auf Patient*in		8
Mitarbeiter*in auf Patient*in		0
Patient*in auf Mitarbeiter*in		0
Patient*in auf fremde Person		0
fremde Person auf Patient*in		0

Die Zahlen beziehen sich auf den gesamten Klinikverbund, also die Erwachsenenpsychiatrie wie die Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie und -psychosomatik.

Abseits der Meldung besonderer Vorkommnisse an die Verbundzentrale werden Gewaltvorkommnisse zudem in klinikinternen Prozessen erfasst. Wie im zweiten Monitoring-Bericht dargestellt, wurde zum verbesserten **Monitoring von Aggressionseignissen** ein Instrument zur Erfassung (Staff Observation Aggression Scale – SOAS) in einer einheitlichen Version für den Klinikverbund überarbeitet. Hiermit können Gewaltereignisse gegenüber Patient*innen und Mitarbeitenden erfasst und Maßnahmen zur Nachsorge und zur Prävention abgeleitet werden.

2.6.2 Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie und -psychosomatik (KJPPP)

In den Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie und -psychosomatik (KJPPP) im LVR-Klinikverbund werden Kinder und Jugendliche mit psychischen, psychosomatischen und neurologischen Problemen behandelt. Die Kliniken nehmen Patient*innen bis zu einem Alter von 17 Jahren auf, in Ausnahmefällen auch bis zum 21. Lebensjahr.

Status Gewaltschutzkonzepte

Für die Abteilungen der KJPPP liegen **einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte** vor, die sich vor allem mit dem Thema der sexualisierten Gewalt befassen. In einigen Abteilungen ist die Erstellung eines aktualisierten Konzepts, das weitere Dimensionen von Gewalt abdeckt, bereits erfolgt bzw. die Erarbeitung weit fortgeschritten.

Aktuell ist ein Prozess der gemeinsamen Weiterentwicklung der vorhandenen Konzepte aus der Verbundzentrale angestoßen und koordiniert. Die inhaltliche Entwicklung und Umsetzung der einrichtungsspezifischen Gewaltschutzkonzepte verbleibt dabei in der Verantwortung der jeweiligen Abteilungsleitung und wird partizipativ gestaltet. Die Vorlage erster Ergebnisse dieses Prozesses ist Ende 2025 zu erwarten.

2.6.3 Leben in Gastfamilien (LiGa)

Das „Leben in Gastfamilien“ ist eine besondere Form des ambulanten betreuten Wohnens, die von vier LVR-Kliniken angeboten wird (Bedburg-Hau, Viersen, Bonn, Langenfeld). Es handelt sich um eine Leistung der Eingliederungshilfe. Auf der Grundlage einer individuellen Hilfeplanung erhalten die Leistungsberechtigten ein Persönliches Budget, aus welchem die Hilfeleistungen der Gastfamilie sowie des begleitenden LiGa-Teams finanziert werden.

Die Ausführungen aus dem zweiten Monitoring-Bericht haben ansonsten weiter Gültigkeit (vgl. dort Gliederungsziffer 2.6.4).

2.6.4 LVR-Institut für Forschung und Bildung

Das LVR-Institut für Forschung und Bildung (IFuB) (im LVR-Dezernat Psychiatrie und Teilhabeverbund) – **Sparte Bildung** – bietet ein vielfältiges Bildungsprogramm für die LVR-Mitarbeitenden zu Fach- und Führungsthemen in der Psychiatrie. Das Programm umfasst dabei auch verschiedene freiwillige Seminare, die explizit auf eine gestärkte Handlungskompetenz zum Thema Gewaltschutz abzielen.

Im Oktober 2022 entwickelte das IFuB ein Fortbildungscurriculum für die Frauenforensik der LVR-Klinik Bedburg-Hau zur systematischen Schulung der ethischen Grundhaltung gegenüber forensisch untergebrachten Patient*innen. Insbesondere das Modul „Ethische Aspekte in der Behandlung“ zielt dabei explizit auf werteorientiertes Handeln und menschenrechtskonforme Standards ab. Die durchweg positiven Evaluationen zeigen, dass das Curriculum zu einer reflektierten und respektvollen Haltung im Behandlungskontext beiträgt.

Die Ausführungen aus dem zweiten Monitoring-Bericht haben ansonsten weiter Gültigkeit (vgl. dort Gliederungsziffer 2.6.5).

Auch die **Sparte Forschung** im LVR-Institut für Forschung und Bildung (IFuB) beschäftigt sich in verschiedenen Projekten mit dem Thema Gewaltschutz und Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen. So werden im Rahmen der verbundweiten regelmäßigen „Qualitätsindikatoren-Berichte“ vom Institut u.a. quantitative Entwicklungen zur Quote der Fixierungen und Isolierungen ausgewertet und zur weiteren Diskussion im „Lenkungsausschuss Qualitätsmanagement“ (LA-QM) und im Arbeitskreis Gewaltprävention zur Verfügung gestellt.

Das Institut beschäftigt sich zudem seit mehreren Jahren mit der Identifizierung (modifizierbarer) Risikofaktoren für Zwangseinweisungen und weitere Zwangsmaßnahmen in der stationären Krankenhausbehandlung psychisch erkrankter Menschen.

Zudem wurde eine Evaluation der Behandlungsvereinbarungen der LVR-Kliniken durchgeführt, um zu überprüfen, ob der Abschluss von Behandlungsvereinbarungen einen günstigen Einfluss auf die

Versorgungsverläufe ausübt, insbesondere im Sinne einer Reduktion der Häufigkeit und der Dauer der unfreiwilligen Unterbringungen und Zwangsmaßnahmen. Details zu den genannten Projekten sind den [Tätigkeitsberichten](#) zu entnehmen (zuletzt für das Jahr 2024).

2.7 Zusammenfassung

Zusammenfassend stellt sich das folgende Bild dar:

Status Gewaltschutzkonzepte

Viele der LVR-eigenen Einrichtungen für vulnerable Zielgruppen konnten die Arbeit an einer ersten konsentierten Fassung ihres einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzepts **erfolgreich abschließen**.

So wurde in allen vier Einrichtungen der **LVR-Jugendhilfe Rheinland** nun ein einrichtungsbezogenes Gewaltschutzkonzept finalisiert.

Auch in den meisten **LVR-Förderschulen** liegt inzwischen ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch vor. Nur in sieben der insgesamt 38 Schulen ist das Konzept noch in Arbeit. Das **LVR-Max-Ernst Internat** plant sein Gewaltschutzkonzept nun bis Oktober 2025 fertigzustellen.

Bemerkenswert ist dabei auch, dass sich immer mehr LVR-Schulen **dem Netzwerk „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“** angeschlossen haben. Über die Schutzkonzepte hinaus bieten diese Schulen den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen somit die Möglichkeit, sich im Rahmen von Aktionen und Projekten vertieft und partizipativ mit Themen wie Demokratie, Diskriminierung, Mobbing, Gewalt und Rassismus zu befassen.

Im ehemaligen **LVR-Verbund HPH** wurde das verbundweite „Rahmenkonzept zur Prävention und zum Schutz vor Gewalt“ inzwischen im November 2024 durch den Leistungsträger LVR als qualitätsgesichert bewertet.

Alle LVR-Einrichtungen für vulnerable Zielgruppen, in denen nun ein Gewaltschutzkonzept vorliegt, sind jetzt gefragt, die Konzepte im Sinne eines „lebendigen“ Dokuments im Alltag umzusetzen, präsent zu halten und bei Bedarf weiterzuentwickeln, gerade wenn sich Einrichtungen neuer Risiken für Gewaltvorkommnisse gewahr werden. Exemplarisch genannt sei hier etwa die kürzlich erfolgte Ergänzung des Konzeptes im ehemaligen LVR-Verbund HPH um den Aspekt „materielle Gewalt“.

Gelegenheiten zur Weiterentwicklung bietet auch die nun anstehende Zusammenführung der strategisch-konzeptionellen Ausrichtung des Gewaltschutzes durch den neuen **LVR-Verbund für WohnenPlusLeben**. Zum 1. Januar 2025 wurden der bisherige LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (HPH) und die bislang den Kliniken zugeordneten „Abteilungen für Soziale Rehabilitation“ fusioniert.

Auch in den Abteilungen für **Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie und -psychosomatik** (KJPPP) ist die gemeinsame Weiterentwicklung der einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzepte aktuell noch in Arbeit.

Monitoring von Fallzahlen zu Gewaltvorkommnissen

Ob und wie Gewaltvorkommnisse im Einzelfall gemeldet und erfasst werden und ob die quantitative Entwicklung von Fallzahlen in Summe statistisch beobachtet wird, stellt sich in den LVR-Einrichtungen sehr unterschiedlich dar.

Basis für vorliegende Auswertungen sind häufig meldepflichtige „besondere Vorkommnisse“, die von den Einrichtungen an die Verbundzentrale bzw. Fachaufsicht im LVR übermittelt, dort im Einzelfall geprüft und anschließend für eine statistische Auswertung erfasst und kategorisiert werden (etwa nach Art des Vorfalls sowie Tatkonstellation). Auf diese Weise können – zumindest bezogen auf die gemeldeten Vorfälle („Hellfeld“) – zeitliche Entwicklungen innerhalb von Einrichtungen betrachtet werden. Aufgrund der unterschiedlichen Meldepraxen und Erfassungssystematiken sind jedoch keine Vergleiche zwischen verschiedenen Einrichtungstypen möglich.

Für den LVR-Verbund für WohnenPlusLeben wurde festgestellt, dass die Zahl der gemeldeten besondere Vorkommnisse in den letzten Jahren deutlich angestiegen ist. Dies wird als Hinweis auf eine gestiegene Sensibilisierung für Gewalt und eine offenerere Kommunikationskultur bewertet. Quantitativ am häufigsten sind dabei körperliche Übergriffe, vor allen von Kund*innen auf Mitarbeitende gefolgt von Übergriffen zwischen Kund*innen. Auch die Fallzahlen für die Kliniken deuten darauf hin, dass hinsichtlich der Tatkonstellationen ein Fokus auf Übergriffen zwischen Patient*innen und Patient*innen auf Mitarbeitenden liegt.

Entscheidend ist aus Sicht der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte –Beschwerden, dass die **Dynamik von Gewaltvorkommnissen** in den einzelnen Einrichtungen überhaupt aufmerksam beobachtet wird. Wichtig ist, dass die Einrichtungen, d.h. die dort tätigen Mitarbeitenden wie auch Nutzenden, mit ihren Gewaltschutzkonzepten eine Grundlage haben, um Gewaltvorkommnisse in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen (von körperlich, psychisch, sexualisiert bis strukturell) und Intensitäten (von Grenzüberschreitungen bis strafbare Handlungen) als solche zu erkennen und zu benennen.

Sichtbar werdende Risiken für Gewaltvorkommnisse müssen erkannt und daraus erforderliche Maßnahmen zum wirksamen Schutz der Nutzenden wie der Mitarbeitenden der Einrichtungen abgeleitet werden. Das Monitoring von quantitativen Fallzahlen im Zeitverlauf kann hierfür eines von verschiedenen nützlichen Instrumenten sein. Aber auch Einzelfälle und Beschwerden sollten immer wieder Anlass dafür bieten, zu reflektieren, wie ähnliche Vorkommnisse präventiv verhindert werden können und wie angemessen auf auftretende Vorkommnisse zu reagieren ist.

Strukturiert folgt inzwischen die statistische Erfassung und Meldung von **freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen** (FEM) an die im August 2023 gestartete Monitoring- und Beschwerdestelle nach dem Wohn- und Teilhabegesetz in Nordrhein-Westfalen (MBS NRW; § 8a Absatz 7 sowie § 16 WTG). Die Meldepflicht an diese Monitoring- und Beschwerdestelle betrifft im LVR insbesondere den LVR-Verbund für WohnenPlusLeben. Im Mai 2025 hat die Monitoring- und Beschwerdestelle dem Landtag NRW einen ersten Bericht für den Zeitraum August 2023 bis Dezember 2024 vorgelegt (Landtags-[Vorlage Nr. 18/3039](#)). Aus Sicht der Monitoring- und Beschwerdestelle „wurde allein durch die Einführung der hier beschriebenen Meldepflicht aufgrund der zwangsläufigen inhaltlichen Auseinandersetzung mit der Anwendung

und Meldung von freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen eine gesteigerte Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung im Umgang mit FEM bei Einrichtungen nach dem WTG NRW bewirkt.“

Auch die **psychiatrischen Kliniken** des LVR befassen sich intensiv mit freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen. Das **LVR-Institut für Forschung und Bildung (IFuB)** - Sparte Forschung unterstützt die Kliniken dabei mit der Auswertung quantitativer Kennzahlen zum Thema FEM und macht diese Daten für eine Qualitätsdiskussion zugänglich.

3. LVR-Aktivitäten zur Stärkung des Gewaltschutzes durch externe Leistungserbringer für vulnerable Zielgruppen

Gemäß dem Grundsatzpapier wirkt der LVR im Rahmen seiner (rechtlichen) Zuständigkeiten darauf hin, dass externe Leistungserbringer, die für vulnerable Zielgruppen tätig sind, einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte erstellen oder zumindest geeignete Präventionsmaßnahmen entwickeln und in der Praxis umsetzen.

3.1 Aktivitäten des LVR-Landesjugendamtes

3.1.1 Aufsicht und Beratung betriebserlaubnispflichtiger Einrichtungen

Das im Juni 2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) verpflichtet das LVR-Landesjugendamt als überörtlicher Träger der Jugendhilfe dazu, bei der Erteilung einer Betriebserlaubnis für Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche ganztägig oder über einen Teil des Tages außerhalb ihrer Familie betreut werden, nunmehr als Voraussetzung auch zu überprüfen, ob ein „Konzept zum Schutz vor Gewalt“ entwickelt wurde, zur Anwendung kommt und überprüft wird (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII). Dies betrifft insbesondere Kindertageseinrichtungen und Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche.

Inzwischen konnten in beiden für diese Bereiche zuständigen Abteilungen im LVR-Landesjugendamt weitere Personalstellen eingerichtet und besetzt werden. Grundlage hierfür ist – wie im zweiten Monitoring-Bericht dargestellt – eine am 22. Februar 2024 zwischen dem Land NRW und dem LVR geschlossene Verwaltungsvereinbarung.

Kindertageseinrichtungen

Die Abteilung „Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Qualitätsentwicklung, Qualifizierung“ (42.20) im LVR-Landesjugendamt berichtet gegenüber dem Landesjugendhilfeausschuss Rheinland regelmäßig in Jahresberichten über aktuelle Entwicklungen (zuletzt mit [Vorlage Nr. 15/3064](#) über das Berichtsjahr 2024). Dort findet sich auch eine ausführliche Darstellung aktueller Beratungs- und Fortbildungsangebote zum Thema Kinder- und Gewaltschutz in Kindertageseinrichtungen, auf die an dieser Stelle im Sinne einer komprimierten Darstellung verwiesen sei.

Im Jahresbericht der Abteilung erfolgt auch eine differenzierte statistische Auswertung **quantitativer Fallzahlen** zu **Gewaltvorkommnissen** in Kindertageseinrichtungen im Jahresvergleich. Basis sind die übermittelten Meldungen nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII (d.h.

Meldungen zu „Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“). Die Meldungen werden wie folgt unterschieden: Sexuelle Übergriffe/Gewalt (durch Mitarbeitende, durch Kind, durch sonstige), körperliche Übergriffe/Körperverletzung (durch Mitarbeitende, durch Kind, durch sonstige), pädagogisches Fehlverhalten und psychische Übergriffe durch Kinder.

Im Jahresbericht 2024 wird hierzu folgendes Fazit gezogen:

„Die Zahlen zu den Meldungen zu gewaltbezogenen Ereignissen nimmt wie in den Vorjahren in 2024 weiter zu. Insbesondere die Zahl zu Ereignissen von Gewalt unter Kindern steigt an. Ebenso die Zahl der Ereignisse von Gewalt durch Mitarbeitende steigt um fast 75% im Vergleich zum Vorjahr. In der Praxis hat sich der Eindruck verstärkt, dass ein Zusammenhang zwischen dem Personalmangel, den damit verbundenen angespannten und herausfordernden Situationen vor Ort und den steigenden Meldezahlen besteht. Diese Annahme wird auch durch die Beratungspraxis der Fachkräfte der Aufsicht in vielen Einzelfällen bestätigt.“ (S. 8)

Für weitere Details sei auf den genannten Jahresbericht verwiesen.

Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche

Auch die Abteilung „Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen“ (43.30) im LVR-Landesjugendamt berichtet gegenüber dem Landesjugendhilfeausschuss Rheinland regelmäßig in Jahresberichten über aktuelle Entwicklungen (zuletzt mit [Vorlage 15/2329](#) über die Berichtsjahre 2022 und 2023). Dort findet sich auch eine ausführliche Darstellung aktueller Beratungs- und Fortbildungsangebote zum Thema Kinder- und Gewaltschutz in Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche leben, auf die an dieser Stelle verwiesen sei.

Im Jahresbericht der Abteilung erfolgt ebenfalls eine differenzierte statistische Auswertung **quantitativer Fallzahlen zu Gewaltvorkommnissen** in Einrichtungen auf Basis von Meldungen zu besonderen Vorkommnissen. Bezogen auf Gewaltvorkommnisse wird u.a. unterschieden zwischen: strafbaren Handlungen (Körperverletzung, sexuelle Gewalt, Tötungsdelikt) und sonstigen Gewaltvorkommnissen (Körperliche Gewalt von Betreuten, sexuelle Gewalt Betreuer, Suizidversuche/Suizidgefährdungen/Selbstverletzungen, pädagogische Grenzsituationen). Für weitere Details sei auf den genannten Jahresbericht verwiesen.

Die Abteilung befasst sich auch intensiv mit dem **Umgang mit freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen** (gemäß § 1631 b Abs. 2 BGB). 2024 ist die aktuelle Überarbeitung der [Aufsichtsrechtlichen Grundlage](#) „Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und der Schutz ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte“ erschienen.

3.1.2 Gewaltschutz in weiteren Aufgabenfeldern der Kinder- und Jugendhilfe

Durch das Landeskinderschutzgesetz NRW gilt die Verpflichtung zur Erstellung von Schutzkonzepten auch für weitere Aufgabenfelder der Kinder- und Jugendhilfe – also auch über die nach § 45 SGB VIII betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen hinaus. Demnach ist grundsätzlich in „Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ein Konzept zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt zu

entwickeln, anzuwenden und zu überprüfen“ oder zumindest auf die Erstellung eines solchen Konzeptes hinzuwirken (§ 11 Absatz 1 Landeskinderschutzgesetz NRW).

Verschiedene langjährige und neu eingerichtete **Fachberatungen im LVR-Landesjugendamt** sind in diesem Kontext beratend tätig. Das LVR-Landesjugendamt Rheinland führt zudem weiterhin ein breites Spektrum von **Fortbildungsveranstaltungen** zum Thema Gewaltschutz für verschiedene Zielgruppen durch. (vgl. ausführliche Gliederungsziffer 3.1.2 im zweiten Monitoring-Bericht)

Durch das Inkrafttreten des § 10 Landeskinderschutzgesetzes NRW haben Jugendämter sicherzustellen, dass während der Dauer eines Pflegeverhältnisses ein Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder der jugendlichen Person und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird. Dies soll unter Beteiligung von Pflegepersonen und jungen Menschen geschehen. Zur Umsetzung erhalten Fachkräfte von freien und öffentlichen Trägern der **Pflegekinderhilfe** im Rahmen der [Qualitätsinitiative Pflegekinderhilfe in NRW](#) (Träger: Perspektive gGmbH) fortlaufende Angebote. Es fanden im Zuge dessen sowohl im Jahr 2024, als auch im Jahr 2025 Fachtage und (digitale) Austauschformate statt, um zentrale Themen wie Beteiligung, Beschwerde und Adultismus vor dem Hintergrund ihrer Bedeutung für die Wahrung von Rechten junger Menschen in Pflegeverhältnissen und dem Schutz vor Gewalt in den Blick zu nehmen. Darüber hinaus haben viele Träger [Beratung](#) bei der Umsetzung von regionalen Beteiligungsformaten in Anspruch genommen, um die Perspektive der jungen Menschen, Eltern und Pflegepersonen bei der Entwicklung von Schutzprozessen zu berücksichtigen und sie aktiv daran zu beteiligen.

Zusätzlich wurden die Inhalte der (passwortgeschützten) Plattform „SafeFosterCare“ – ein [digitales Toolkit](#) zur Erstellung von Schutzkonzepten in der Pflegekinderhilfe – im Frühjahr 2025 als Broschüre veröffentlicht.

Im Landeskinderschutzgesetz NRW wurde zudem der landesweite Auf- und Ausbau von Kinderschutznetzwerken festgeschrieben (§ 9). Diese Netzwerke sollen vor Ort „Rahmenbedingungen für eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung sicherstellen“. Die **Fachberatung Netzwerkkoordination Kinderschutz** im LVR-Landesjugendamt unterstützt die Jugendämter beim Auf- und Ausbau dieser Netzwerke und bietet den Fachkräften bedarfsgerechte Fortbildungen an. Im Februar 2025 fand der 2. Fachtag Netzwerke Kinderschutz mit dem Thema „Netzwerkarbeit für einen wirksamen Kinderschutz“ in Kooperation mit dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW und dem LWL-Landesjugendamt statt. Diese Veranstaltung wurde von 150 Netzwerkkoordinator*innen aus NRW besucht.

Neu eingerichtet wurde in 2024 überdies eine **Fachberatung zum Kinderschutz in offenen Ganztagschulen der Primarstufe**. Die gewachsenen kooperativen Strukturen von Kinder- und Jugendhilfe und Schule mit insbesondere dem Trägermodell im offenen Ganztage soll genutzt werden, um das Thema Kinderschutz in den Schulen zu verankern – idealerweise durch abgestimmte Kinderschutzkonzepte und -verfahren zwischen Schule und Jugendhilfeträger der außerunterrichtlichen Angebote.

Ein weiteres hier zu nennendes Angebot ist die **Fachberatung Kinderrechte**. Im Rahmen von Beratungen und Fortbildungen wird hierbei insbesondere der Leitgedanke der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auch im Kontext von Schutzkonzepten vermittelt.

Die beiden Landesjugendämter in NRW sind zudem zuständige Stelle für die **Qualitätsberatung** gemäß § 7 Landeskinderschutzgesetz NRW. Diese bezieht sich auf die Beratung der Jugendämter zur Weiterentwicklung der Qualität im Kinderschutz. Derzeit erfolgt eine Pilotphase mit dem Ziel, die Bedarfe der öffentlichen Träger bei der Wahrnehmung ihres Schutzauftrags abzubilden, um sukzessive eine passgenaue Ausgestaltung der Qualitätsberatung für die heterogene Jugendamtslandschaft in NRW zu entwickeln und für die Praxis zu etablieren.

Gewaltschutz als Querschnittsthema

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass Gewaltschutz ein Querschnittsthema darstellt und insofern in allen Handlungsfeldern mit in den Blick genommen wird. Das betrifft die Praxisfelder in der **Jugendförderung** mit der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit und hier insbesondere dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz. Und es betrifft die Aktivitäten im Rahmen des **Freiwilligen ökologischen Jahres**. Im Fokus sind dabei immer zwei Bezugsebenen: zum einen die Schutzkonzepte von Einrichtungen und zum anderen die Stärkung der jungen Menschen selbst – zum Beispiel auch durch geförderte Projekte zum Gewaltschutz über den Kinder- und Jugendförderplan NRW. Da es eine Querschnittsaufgabe ist, liegen hierzu allerdings keine konkreten Zahlen vor.

Schließlich ist hier noch das **LVR-Programm „Ehemalige Heimkinder stärken – Förderung von Selbsthilfeprojekten“** aufzuführen. 2024 und 2025 wurden und werden drei Initiativen von Menschen gefördert, die heute im Rheinland leben und in ihrer Kindheit und Jugend in Heimen der Jugend- und Behindertenhilfe oder in Wohnformen der Psychiatrie, in denen sie leben mussten, Leid, Gewalt und Unrecht ertragen haben. Diese Initiativen bieten Betroffenen Unterstützung bei der Aufarbeitung ihrer Erfahrungen an und leisten damit zugleich wertvolle präventive Arbeit.

3.2 Aktivitäten des LVR als Träger der Eingliederungshilfe

Dem LVR als Träger der Eingliederungshilfe steht mit der „Hinwirkungspflicht“ gemäß **§ 37a SGB IX** ein rechtliches Instrument zur Verfügung, um externe Leistungserbringer zu Gewaltschutzkonzepten zu bewegen. Demnach ist es gesetzlicher Auftrag der Leistungsträger, „im Rahmen ihrer originären Zuständigkeit auf die Umsetzung von Anforderungen des Gewaltschutzes in der Leistungserbringung hinzuwirken.“⁸

„Als Rahmen gilt für die Träger der Eingliederungshilfe zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgaben das Vertragsrecht nach dem Achten Kapitel SGB IX.“⁹ Zudem kann das in § 128 SGB IX normierte Prüfrecht der Träger der Eingliederungshilfe im Kontext der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung dafür genutzt werden, um u.a. anlassunabhängig und unangekündigt Qualitätsprüfungen in Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe vorzunehmen und die Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen festzustellen.¹⁰

⁸ Vgl. Orientierungshilfe der BAGüS zum Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe nach § 37a SGB IX (BAGüS-Orientierungshilfe Gewaltschutz), Stand: Juli 2023, S. 18.

⁹ Vgl. Orientierungshilfe der BAGüS zum Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe nach § 37a SGB IX (BAGüS-Orientierungshilfe Gewaltschutz), Stand: Juli 2023, S. 3.

¹⁰ Vgl. Orientierungshilfe der BAGüS zum Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe nach § 37a SGB IX (BAGüS-Orientierungshilfe Gewaltschutz), Stand: Juli 2023, S.4.

3.2.1 Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen

Soziale Teilhabe

Wie in den ersten beiden Monitoring-Berichten dargestellt, hat das LVR-Dezernat Soziales im Herbst 2021 alle Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe/Sozialen Teilhabe im Rheinland dazu aufgefordert, einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte vorzulegen. Anschließend erfolgte eine Prüfung der Konzepte in den zuständigen Fachbereichen.

Die Überprüfung der Gewaltschutzkonzepte hat dabei eine erhebliche Mehrbelastung in den Regionalabteilungen der Fachbereiche 72 und 73 sowie bei den jeweiligen Leistungserbringern offenbart. Mehrfach mussten Konzepte überarbeitet und geprüft werden, doch eine klare Nachweisführung hinsichtlich ihrer tatsächlichen Umsetzung blieb aus. Dies führte dazu, die Auslegung der Hinwirkungspflicht nach §37a Abs. 2 SGB IX im Sinne eines multidimensionalen Zugangs anzupassen.

Neben einem einmaligen Prüfauftrag für die Regionalabteilungen wird künftig für Einrichtungen und Dienstleistungen im Bereich der Sozialen Teilhabe über die Grundsatzabteilung Soziale Teilhabe ein **beratender Ansatz** verfolgt. Dieser soll Leistungserbringern Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung eines wirksamen Gewaltschutzes bieten.

Das bestehende **Eckpunktepapier** zum Gewaltschutz bei Leistungen der Sozialen Teilhabe wurde zudem hinsichtlich der Erstellung von Risikoanalysen und der Meldung besonderer Vorkommnisse präzisiert, um die qualitativen Anforderungen an die Gewaltschutzkonzepte transparenter nach außen zu kommunizieren. Bei **konkreten Gewaltereignissen** erfolgt im Rahmen von Qualitätsgesprächen eine Überprüfung des bestehenden Konzeptes und seiner Umsetzung durch die Regionalabteilungen.

Zukünftig soll die Einhaltung des Gewaltschutzes zudem jährlich im Rahmen der **standardisierten Leistungsdokumentation** anhand definierter Indikatoren bestätigt werden. Ziel dieses multidimensionalen Ansatzes ist es auch, den Dialog mit den Leistungserbringern der Sozialen Teilhabe zu intensivieren. Dazu wird einmal jährlich auch eine digitale Informationsveranstaltung durchgeführt, die die qualitativen Anforderungen an den Gewaltschutz für Einrichtungen und Dienstleister transparent vermittelt.

Diese wird erstmalig am 25. September 2025 durch das LVR-Dezernat Soziales in Form einer **digitalen Fachveranstaltung** „Gewaltschutz nach §37a SGB IX. Vom Gewaltschutzkonzept zur Umsetzung“ durchgeführt. Die Veranstaltung bietet dabei ein Format für den Austausch über Gewaltschutzmaßnahmen in der Eingliederungshilfe (EGH) im Leistungsspektrum der Sozialen Teilhabe. Es werden die qualitätsbezogenen Eckpunkte des LVR zum Thema Gewaltschutz vorgestellt und „Best Practices“ von Leistungserbringern präsentiert, die den Gewaltschutz im Bereich des betreuten Wohnens und besonderer Wohnformen partizipativ umsetzen und leben.

Werkstätten für behinderte Menschen

Gemäß der Leistungsdokumentation der 43 rheinischen Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) zum Stand 31. Dezember 2024 liegt in allen WfbM inzwischen ein Gewaltschutzkonzept vor. Allerdings weisen diese keine einheitliche Qualität auf (trotz vorgegebener Standards) bzw. aus gemeldeten Gewaltvorkommnissen wird deutlich, dass die gewählten Ansätze im Teilen nicht ganzumfänglich gestaltet sind. Aus diesem Lernen wird der LVR in seiner Funktion als Träger der Eingliederungshilfe die verbindlich zu berücksichtigenden Eckpunkten prüfen und diese in Sinne eines erweiterten Standards vereinbaren.

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung

Im Rahmen der **Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung** nach § 128 SGB IX (i.V.m. § 8 AG SGB IX NRW) durch das LVR-Dezernat Soziales erfährt das Thema Gewaltschutz fortlaufend Aufmerksamkeit.¹¹ Es wird geprüft, ob der Leistungserbringer ein auf die Dienstleistung zugeschnittenes Gewaltschutzkonzept vorhält und umsetzt. Fallen bereits auf der konzeptionellen Ebene Verbesserungspotentiale auf, werden diese im Beratungsteil aufgenommen.

Das LVR-Dezernat Soziales arbeitet beim Gewaltschutz weiterhin eng mit den ordnungsrechtlich zuständigen kommunalen **WTG-Behörden** zusammen. Die Ausführungen unter Gliederungsziffer 3.2.1 im zweiten Monitoring-Bericht haben weiter Gültigkeit.

Monitoring von Fallzahlen zu Gewaltvorkommnissen

Im Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX ist die Meldung besonderer Vorkommnisse festgehalten. Demnach sind alle Leistungserbringer verpflichtet, den Träger der Eingliederungshilfe über besondere Vorkommnisse während der Leistungserbringung unverzüglich zu informieren. Das können auch Gewaltvorkommnisse sein.

Jede Meldung wird im LVR-Dezernat Soziales der zuständigen Regionalabteilungsleitung nach einem definierten Verfahren übermittelt und im Einzelfall auf weitere Maßnahmen hin geprüft. Je nach Art der Meldung werden von Seiten des Dezernates Maßnahmen ergriffen. Aufgrund der individuellen Prüfung jeder Meldung erfolgt keine gesonderte Erfassung der Zahl der gemeldeten Gewaltvorkommnisse über alle Leistungserbringer hinweg (vgl. [Beantwortung der Anfrage Nr. 15/121](#)).

Geplant ist allerdings zukünftig eine Integration und Standardisierung der Meldung besonderer Vorkommnisse innerhalb der Leistungserbringerdatenbank, die zukünftig auch eine automatisierte Auswertung ermöglichen soll. Das Verfahren befindet sich derzeit in der Testung.

¹¹ Unter folgendem Link sind die Verfahren und Prüferfassungsbögen auffindbar: [Qualitätsprüfungen beim LVR | LVR](#)

3.2.2 Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche

Mit dem AG-BTHG NRW sind die Landschaftsverbände auch zum Träger der Eingliederungshilfe für Leistungen im Bereich der Frühförderung (Heilpädagogische Leistungen im Rahmen von Frühförderung/Interdisziplinäre Frühförderung) sowie im Bereich von heilpädagogischen Tagesstätten, in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege geworden. Die Zuständigkeit liegt im Rheinland beim **LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie**.

Zusätzlich ist der LVR Träger der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, die in Pflegefamilien (nach dem SGB IX) betreut werden, die in Einrichtungen „über Tag und Nacht“ betreut werden (besondere Wohnformen nach dem SGB IX), die „über Tag und Nacht“ in besonderen Ausbildungsstätten (schulische Internatsunterbringung) betreut werden und die Angebote des Kurzzeitwohnens nutzen. Zuständig ist hier die Abteilung Kinder und Jugendliche im **LVR-Dezernat Soziales**.

Zum Thema „**herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung**“ haben die beiden Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe eine hochkarätig besetzte Arbeitsgruppe (AG) ins Leben gerufen. Ziel der AG ist es, notwendige Rahmenbedingungen zu analysieren und darauf aufbauend Empfehlungen zur Verbesserung der Lage der Zielgruppe zu formulieren. Dabei ist die AG mit Personen mit Fachexpertise aus ganz unterschiedlichen Bereichen bewusst fachlich breit aufgestellt, um einen ganzheitlichen Ansatz sicherzustellen. Vertreten sind mehrere Hochschulen, Chefärzt*innen mehrerer Kinder- und Jugendpsychiatrien, Richter*innen, kommunale Spitzenverbände, die Freie Wohlfahrtspflege und Selbsthilfe. Auch das Sozial sowie das Kinder- und Jugendministerium des Landes NRW nehmen an der AG teil. Die Arbeit der AG findet eine bundesweite Aufmerksamkeit. Der Abschlussbericht ist für das erste Halbjahr 2026 vorgesehen.

Alle Leistungserbringer von Eingliederungshilfeleistungen im Bereich der **Kindertageseinrichtungen** sowie von **Leistungen über Tag und Nacht** für Kinder und Jugendliche müssen im Rahmen der Aufsicht durch das LVR-Landesjugendamt Gewaltschutzkonzepte gemäß § 45 SGB VIII vorlegen (vgl. Gliederungsziffer 3.1). Gehen die Einrichtungen in ihren Gewaltschutzkonzepten auf besondere Schutzbedürfnisse von Kindern mit (drohender) Behinderungen ein, so erkennt der LVR als Träger der Eingliederungshilfe die Konzepte auch als Gewaltschutzkonzept nach § 37a SGB IX an.

Das Team „**Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung in der Kindertagesbetreuung und (interdisziplinären) Frühförderung**“ (42.23) im LVR-Landesjugendamt berichtet gegenüber dem Landesjugendhilfeausschuss Rheinland regelmäßig in Jahresberichten über aktuelle Entwicklungen (zuletzt mit [Vorlage Nr. 15/2545](#) über das Berichtsjahr 2023). Als einer von vier besonders häufigen Qualitätsmängeln, die im Rahmen von Prüfungen festgestellt wurden, ist „ein fehlendes Gewaltschutzkonzept gemäß § 37a SGB IX, als integrierter Bestandteil im einrichtungsbezogenen Konzept zum Schutz vor Gewalt nach § 45 SGB VIII. Die Mängel belaufen sich auf drei Prüfaspekte: a. inhaltliche inklusive Abstimmung, b. Rechtsverweis zum § 37a SGB IX und c. sind Kinder mit (drohender) Behinderung in der Risikoanalyse berücksichtigt.“ (S. 6) Details sind dem genannten Jahresbericht zu entnehmen.

3.3 Aktivitäten im Rahmen der Förderung von Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen und Sozialpsychiatrischen Zentren

3.3.1 Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen

Die durch den LVR geförderten Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) befinden sich nach politischem Beschluss ([Vorlage Nr. 15/1387](#)) bis Ende 2025 in einem Prozess der Weiterentwicklung.

Wie im zweiten Monitoring-Bericht dargestellt, hat die Analyse der vorliegenden Gewaltschutzkonzepte der KoKoBe dazu geführt, eine Weiterentwicklung konzeptioneller Vorgaben für den Gewaltschutz in Beratungskontexten anzustoßen – und dabei auch weitere Beratungskontexte (Beratung nach § 106 SGB IX, Peer-Beratung) mitzudenken. Dafür sollen die Vorgaben für den Gewaltschutz in Beratungskontexten u.a. auf die charakteristische Tätigkeit in einer KoKoBe und andere Beratungsangeboten hin konkretisiert und diese den Trägerverbänden als Rahmenvorgaben zur Verfügung gestellt werden. Eine dezernatsinterne Arbeitsgruppe hat begonnen, die Vorgaben für den Gewaltschutz in den verschiedenen Beratungskontexten zu konkretisieren. Das **Eckpunktepapier „Gewaltschutz in der Beratung“** soll voraussichtlich bis Ende 2025 vorliegen.

3.3.2 Sozialpsychiatrische Zentren

Das in Arbeit befindliche Eckpunktepapier „Gewaltschutz in der Beratung“ (s.o.) betrifft grundsätzlich auch die Träger der Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) als Leistungserbringer der Eingliederungshilfe.

3.4 Aktivitäten des LVR-Inklusionsamtes

Die Hinwirkungspflicht gemäß § 37a Abs. 1 SGB IX betrifft explizit auch die Integrationsämter. Die für das LVR-Inklusionsamt besonders relevanten Bereiche im Kontext Gewaltschutz sind dabei die Integrationsfachdienste (IFD) und Inklusionsbetriebe. Die Ausführungen aus dem zweiten Monitoring-Bericht haben weiter Gültigkeit (vgl. dort Gliederungsziffer 3.4).

Für Personen, die **Gebärdensprachdolmetscherleistungen** erbringen und die häufig über die vom LVR-Inklusionsamt finanzierte Dolmetschervermittlung „SuKo“ vermittelt werden, hat das LVR-Inklusionsamt zusammen mit dem Arbeitgeberverband der Gebärdendolmetschenden im November 2024 eine Fortbildung zum Thema „Schutz vor (sexualisierter) Gewalt“ im Bereich Gewaltprävention angeboten. Sie wurde durch „Zartbitter Münster e.V.“ durchgeführt. Im Nachgang gab es einen Online-Austausch mit dem Vorstand des Berufsverbands, wo der Berufsverband GSD NRW von positiven Rückmeldungen der Teilnehmenden berichtete. Sie planen, dieses Angebot in ihr regulären Fortbildungskatalog zu übernehmen.

Aus diesem Gespräch entstand außerdem die Idee, dass der Berufsverband ein eigenes Gewaltschutzkonzept erstellt. Das LVR-Inklusionsamt bot an, hierbei zu unterstützen, z.B. mit Beispielen von den **Integrationsfachdiensten**, die 2025 die Erstellung von Gewaltschutzkonzepten als Zielvereinbarung haben. Das Vorliegen eines Gewaltschutzkonzeptes wird das LVR-Inklusionsamt zusätzlich in die nächste Rahmenvereinbarung mit den IFD aufnehmen.

3.5 Aktivitäten des Schulträgers LVR im Bereich der Schülerbeförderung

Im Bereich der Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern in der **Schülerbeförderung** setzt der LVR als Schulträger weiterhin auf das inzwischen bewährte Instrument eines Verhaltenskodex (vgl. ausführlich Gliederungsziffer 3.5 im ersten Monitoring-Bericht).

3.6 LVR-Institut für Konsulentenarbeit „Kompass“

Möglichkeiten der Krisenberatung sind wichtig, um Gewalteskalation zu vermeiden oder nach akuten Vorfällen kompetent handeln zu können. Die fachliche Unterstützung in der konkreten Fallarbeit durch das LVR-Institut für Konsulentenarbeit „Kompass“ wird durch externe sowie LVR-eigene Leistungserbringer weiterhin stark nachgefragt. Die Ausführungen aus dem ersten Monitoring-Bericht haben weiter Gültigkeit (vgl. dort Gliederungsziffer 3.6).

Aufgrund der Anfragesituation, der regionalen Zuordnung der Konsulent*innen sowie der Finanzierung der Kompass-Leistungen (Spitzabrechnung der einzelnen Beratungseinheiten - keine Pauschalfinanzierung) ist aktuell eine kurzfristige Krisenintervention lediglich in Einzelfällen möglich. Es ist unter den aktuellen Gegebenheiten nicht möglich, Konsulent*innen für Krisenintervention freizustellen.

In den letzten fünf Jahren wurde Kompass – um der Anfragesituation Rechnung zu tragen - personell sukzessive ausgebaut:

2020: 3,31 VK Beratung

2025: 5,63 VK Beratung

Kompass-Beratungen finden immer in dem im individuellen Fall zielführendsten Kontext statt. Dies variiert von Fall zu Fall sowie in der Regel auch im Beratungsverlauf. Beraten durch die Konsulent*innen werden z.B. das ganze Unterstützungssystem der Klient*innen (zur Anamnese; um die Umfeldbedingungen so anzupassen, dass eine Begleitung bedarfsgerecht erfolgen kann), relevante Teilsysteme (z.B. Wohnen, Arbeit, Angehörige) oder die Klient*innen selbst. Was Kompass nicht leisten kann, ist eine psychotherapeutische Begleitung der Klient*innen zu ersetzen.

3.7 Zusammenfassung

Die vorhergehenden Ausführungen machen aus Sicht der Verwaltung deutlich, dass der LVR seine Einflussmöglichkeiten weiterhin sehr aktiv dafür nutzt, um externe Leistungserbringer für vulnerable Zielgruppen im Rheinland für das Thema Gewaltschutz zu sensibilisieren und aktiv mit Blick auf wirksame Maßnahmen zum Gewaltschutz zu beraten.

Kinder- und Jugendhilfe

Gewaltschutz ist nach wie vor ein prioritäres Thema der **Aufsicht und Beratung von betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche** durch das **LVR-Landesjugendamt**. Inzwischen konnten in den zuständigen Abteilungen weitere Personalstellen

eingrichtet und besetzt werden, um den gestiegenen Anforderungen und Bedarfen gerecht zu werden.

Die betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen sind zur Meldung besonderer Vorkommnisse an das Landesjugendamt verpflichtet. Auf dieser Basis erfolgt dort eine differenzierte statistische Auswertung **quantitativer Fallzahlen** zu **Gewaltvorkommnissen**. Dabei zeigt sich etwa für den Bereich der Kindertageseinrichtungen, dass immer mehr gewaltbezogene Ereignisse gemeldet werden. Der aktuelle Jahresbericht der zuständigen Abteilung macht steigende Meldungen zu Gewalt unter Kindern ebenso wie zu Gewalt durch Mitarbeitende sichtbar und verweist insbesondere auf den Personalmangel in Kindertageseinrichtungen als besonderen Risikofaktor für Gewaltvorkommnisse.

Der vorliegende dritte Monitoring-Bericht zeigt auch, wie intensiv das LVR-Landesjugendamt – neben den betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen – viele weitere Akteure der Kinder- und Jugendhilfe dabei unterstützt, die Rechte von Kindern zu schützen. Exemplarisch genannt seien die Aktivitäten rund um die „Qualitätsoffensive Pflegekinderhilfe“ oder die 2024 neu eingerichtete Fachberatung zum Kinderschutz in offenen Ganztagschulen der Primarstufe.

Eingliederungshilfe

Seit Herbst 2021 sind alle Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe aufgefordert, einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte vorzuhalten. Rückblickend lässt sich die Arbeit mit diesen Konzepten sowohl für die Leistungserbringer als auch für den LVR als Träger der Eingliederungshilfe als kontinuierlicher Lernprozess beschreiben.

Wie im zweiten Monitoring-Bericht angekündigt, hat das LVR-Dezernat Soziales inzwischen seine Prozesse im Bereich der Leistungserbringer für Soziale Teilhabeleistungen für erwachsene Menschen im Sinne eines „multidimensionalen Zugangs“ angepasst. Der Fokus liegt nun verstärkt auf der Beratung der Leistungserbringer, auch anlässlich konkreter Gewaltvorkommnisse.

Im Bereich der Werkstätten für behinderte Menschen sollen erweiterte Standards in Zukunft zu einer einheitlicheren und höheren Qualität des Gewaltschutzes führen.

Der qualitativen Weiterentwicklung des Gewaltschutzes dient auch die im April 2024 gestartete Arbeitsgruppe zum Thema „**Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen**“. Der Abschlussbericht ist für das erste Halbjahr 2026 vorgesehen.

Auch im Bereich der Eingliederungshilfe sind die Leistungserbringer zur **Meldung besonderer Vorkommnisse** an den LVR als Leistungsträger verpflichtet. Jede Meldung wird individuell auf Handlungsbedarf geprüft. Eine quantitative Auswertung über alle Leistungserbringer hinweg findet gegenwärtig nicht statt, ist aber aktuell in Vorbereitung.

Weitere Bereiche

Im zweiten Monitoring-Bericht wurde deutlich, dass die bisherigen Eckpunkte für Gewaltschutzkonzepte noch nicht spezifisch genug auf den Beratungskontext zugeschnitten sind. Eine interne Arbeitsgruppe im LVR-Dezernat Soziales ist gerade dabei, ein **Eckpunktepapier**

„**Gewaltschutz in der Beratung**“ zu erarbeiten. Das Papier soll voraussichtlich bis Ende 2025 vorliegen.

Auch die durch das LVR-Inklusionsamt finanzierten **Integrationsfachdienste (IFD)** beschäftigen sich inzwischen verstärkt mit der Erstellung von, auf ihren Beratungskontext zugeschnittenen, Gewaltschutzkonzepten. Es ist vorgesehen, dass das Vorliegen eines Gewaltschutzkonzeptes auch in die nächste Rahmenvereinbarung mit den IFD aufgenommen wird. Bemerkenswert ist auch, dass sich ausgehend von einer zunächst einmaligen Schulung inzwischen eine verstärkte Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeberverband der Gebärdendolmetschenden zum Thema „Schutz vor (sexualisierter) Gewalt“ entwickelt hat.

4. Weitere Aktivitäten zur Stärkung des Gewaltschutzes in LVR-Einrichtungen und -Dienststellen

Gemäß dem Grundsatzpapier sollen sich perspektivisch auch **alle weiteren Einrichtungen und Dienste des LVR** (einschließlich der Zentralverwaltung und der Außendienststellen) mit den vorhandenen Risiken für Gewalt in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen und dem Erfordernis von Gewaltschutzkonzepten befassen.

Hier ist der LVR insbesondere in seiner **Funktion als Arbeitgeber** gefragt, der seine **Mitarbeitenden** im Zuge seiner arbeitgeberseitigen Fürsorgepflicht vor Gewalt durch andere Mitarbeitenden oder Externe (z.B. Kund*innen der Verwaltung, Dienstleistende, Besucher*innen) schützen muss. Zugleich ist der LVR gefordert – auch abseits seiner Funktion als Leistungserbringer für besonders vulnerable Zielgruppen – **Externe vor Gewalt** zu schützen.

Im Sinne einer pointierten Darstellung beschränkt sich die folgende Darstellung auf aktuelle Entwicklungen zur Verbesserung des Gewaltschutzes seit Mai 2024.

4.1 LVR-Diversity-Konzept und interne AGG-Beschwerdestelle

Mit dem LVR-Diversity-Konzept wurde im Juni 2021 erstmals eine verbandsweit geltende Grundlage geschaffen, auf der sich der LVR konzeptionell-strategisch mit vorhandenen Diskriminierungsrisiken im LVR befasst, die nicht nur, aber auch in Form von Gewalt in Erscheinung treten zu können.

Eine im Kontext Gewaltschutz besonders wichtige Umsetzungsaktivität ist weiterhin die Weiterentwicklung der Organisations- und Arbeitsstruktur der internen AGG-Beschwerdestelle im LVR (gemäß § 13 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz). Zum Zeitpunkt des dritten Monitoring-Berichts ist die dafür zu erstellende Dienstanweisung noch in Bearbeitung (Stand: Juli 2025).

Im Rahmen einer Vorlage zum „Monitoring der Umsetzung der UN-Antirassismuskonvention in Deutschland aus LVR-Perspektive“ ([Vorlage Nr. 15/2430/1](#)) hat sich der LVR übergreifend mit dem Thema rassistische Diskriminierung und Gewalt bezogen auf seine eigenen Aufgaben befasst.

4.2 Aktivitäten der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming

Ein wichtiger Akteur in Kontext Gewaltschutz ist die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming, die vor allem über die Instrumente Beratung und Sensibilisierung für **sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz** auf einen verstärkten Schutz der Mitarbeitenden vor Gewalt hinwirkt.

Für eine ausführliche Darstellung dauerhafter Aktivitäten (z.B. Informationsmaterialien mit internen und externen Anlauf- und Beratungsstellen) sei auf Gliederungsziffer 4.2 im ersten Monitoring-Bericht und zweiten Monitoring-Bericht verwiesen.

Anknüpfend an den im April 2022 vom Landschaftsausschuss beschlossenen LVR-Gleichstellungsplan 2025, der die Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen vorsieht, wurde 2024 eine **Handreichung zum Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz** adressatenspezifisch für die Führungskräfte und Mitarbeitenden im LVR erstellt (vgl. [Vorlage Nr. 15/2587/1](#)).

Zudem wurde wie geplant in 2024 durch das LVR-Institut für Training, Beratung und Entwicklung ein neues Fortbildungsangebot für Führungskräfte **zum Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz** im Rahmen des LVR-Führungskräfte-Curriculums mit einer externen Referentin und der Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten angeboten. Dieses Angebot konnte ebenfalls im Februar 2025 am LVR-Institut für Forschung und Bildung, Sparte Bildung, in Langenfeld für Führungskräfte aus den LVR-Kliniken angeboten werden.

Weiterhin finden **Sensibilisierungsschulungen** zum Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz in den LVR-Pflegeschulen und Außendienststellen des LVR auf Nachfrage statt.

Ebenfalls berät und unterstützt die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming Vorstände, Führungskräfte und Betroffene bei **individuellen Fragestellungen** zum Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz. Dies geschieht sowohl in Einzel- sowie Mehrfachkontakten, je nach Umfang des Beratungs- und Unterstützungsbedarfs.

Im Rahmen des internationalen Tags gegen Gewalt an Frauen, am 25. November 2024, wurde ein durch die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming erstellter **Aufklärungs-Clip** zum Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz im Intranet für alle Mitarbeitenden des LVR veröffentlicht.

Als sichtbares Zeichen für seine klare Haltung zum Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz ist der LVR am [23. April 2024](#) dem bundesweiten **Bündnis „Gemeinsam gegen Sexismus“** beigetreten (vgl. [Vorlage Nr. 15/2292](#)).

In der Sitzung der Kommission Gleichstellung am 6. März 2025 hat sich die Fach- und **Koordinierungsstelle Istanbul-Konvention** im Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW vorgestellt.

4.3 Zentrales Beschwerdemanagement im LVR

Unabhängige Beschwerdewege sind von hoher Wichtigkeit, damit Kund*innen und Bürger*innen eine Anlaufstelle haben, an die sie sich wenden können, auch im Zusammenhang mit Gewalterfahrungen. Eine zentrale Funktion nimmt hier das Zentrale Beschwerdemanagement im LVR (ZBM) im Organisationsbereich der LVR-Direktorin ein.

Das geplante IT-Projekt zur Entwicklung einer verbandsweit genutzten Beschwerdemanagement-Software konnte nach zeitlichen Verzögerungen 2025 starten. Ein Ziel ist es, das zentrale Berichtswesen vor dem Hintergrund der Ziele der BRK, des LVR-Diversity-Konzeptes und vor allem auch des Gewaltschutzes weiterzuentwickeln.

4.4 Fortbildungen im LVR-Institut für Training, Beratung und Entwicklung

Fortbildungen sind ein wichtiges Instrument, um die Handlungskompetenzen der LVR-Mitarbeitenden im Kontext des Gewaltschutzes zu verbessern. Die Angebote des LVR-Instituts für Training, Beratung und Entwicklung im Rahmen des Führungskräfte-Curriculums und des Jahresprogramms werden fortlaufend evaluiert, an die aktuellen Bedarfe angepasst und um neue Themen ergänzt.

Schulungen zur deeskalierenden Gesprächsführung sind mittlerweile fester Bestandteil des jährlichen Schulungsprogramms, das allen Mitarbeitenden offensteht. Im Führungskräfte-Curriculum gibt es ein Seminar „Konfliktfeld Arbeitsplatz“, das bei der Entwicklung von Lösungsstrategien in der Bewältigung von Aggressionssituationen unterstützen soll, die sich gegen sie selbst oder gegen Dritte richten.

Aktuell wird das mit dem LVR-Dezernat Soziales und dem LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie entwickelte umfangreiche **Curriculum zur Gewaltprävention** aufgelegt, das verschiedene Module umfasst, so u.a. explizite (verpflichtende) Formate für die Führungskräfte sowie praxisorientierte Seminare für das Fallmanagement und spezifische Fallsupervision. Dieses Angebot steht den Kolleg*innen nun ergänzend zu dem bereits fest verankerten Fortbildungen im Rahmen des sog. „BTHG-Curriculums“ zur Verfügung, das spezifisch für das LVR-Dezernat Soziales im Hinblick auf die Einführung des BTHG entwickelt wurde. Fester und verpflichtender Bestandteil des „BTHG-Curriculums“ für die Mitarbeitenden war bereits seit Beginn der Themenkomplex „Gewalt, Konflikte und Möglichkeiten zur Deeskalation“. Nun wird dieses Angebot durch weitere Seminare ergänzt, so z.B. u.a. durch ein speziell entwickeltes Format für die schwerbehinderten Fallmanager*innen.

Darüber hinaus wird das LVR-Institut für Training, Beratung und Entwicklung erstmalig ein **Seminar für Frauen** zum Thema „sexuelle Gewalt“ mit einer externen Trainerin anbieten, das in Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten entwickelt wurde.

Zudem sind das LVR-Institut für Training, Beratung und Entwicklung und der LVR-Fachbereich Kommunikation dabei, ein Trainingskonzept zu erstellen, wie die Mitarbeitenden der Öffentlichkeitsarbeit im Umgang mit diskriminierenden Äußerungen („**Hass im Netz**“) unterstützt werden können. Das LVR-MiQua hält hier bereits besondere Angebote zum Umgang mit

Antisemitismus („Judenhass“) vor. Gegen „Hass im Netz“ wird es künftig ein passgenaues zentrales Seminarangebot geben.

4.5 Sicherheitskonzept für die Zentralverwaltung

Der LVR ist aktuell dabei, schrittweise ein Sicherheitskonzept für die Zentralverwaltung umzusetzen, um Mitarbeitende besser vor Gewalt durch externe Besuchende zu schützen. Das Konzept umfasst sowohl bauliche als auch organisatorische Maßnahmen, die entsprechend priorisiert umgesetzt werden. Hierzu gehören u.a. Zutrittskontrollen zu den Dienstgebäuden (vgl. Beantwortung der [Anfrage Nr. 15/125](#))

Wichtiges Element des Sicherheitskonzeptes sind auch Schulungen für die Mitarbeitenden zu Gewaltprävention und zu deeskalierenden Gesprächsführung. Diese Schulungen sind mittlerweile fester Bestandteil des jährlichen Schulungsprogramms (vgl. Gliederungsziffer 4.4).

Im Rahmen der Erstellung des Sicherheitskonzeptes für die Zentralverwaltung wurde für die Bereiche mit Publikumsverkehr und in angemieteten Beratungsbüros außerhalb der Gebäude des LVR erhoben, in welchem Ausmaß es in 2023 und 2024 zu Drohungen gegenüber Mitarbeitenden des LVR oder zu Gefährdungssituationen kam. Demnach kam es vereinzelt zu verbalen Drohungen per Mail und auch in Beratungsgesprächen mit Kund*innen. Eintragungen in das elektronische Verbandsbuch (Übergriffe, Verletzungen) oder entsprechende Unfallanzeigen liegen nicht vor. (vgl. Beantwortung der [Anfrage Nr. 15/125](#))

4.6 Aktivitäten im LVR-Fachbereich Soziale Entschädigung

Der LVR-Fachbereich Soziale Entschädigung bearbeitet insbesondere Anträge nach dem SGB XIV (Soziale Entschädigung). Hier wird über Entschädigungsanträge von Menschen entschieden, die Opfer von rechtswidrigen, vorsätzlichen und tätlichen Gewalttaten geworden sind. Auch wenn die Mitarbeitenden nur mittelbare Zeugen dieser Gewalttaten werden, so besteht doch die Gefahr einer sog. „sekundären Traumatisierung“, d.h. die Mitarbeitenden können durch die Gewaltschilderungen traumatisiert werden, ohne selber die Gewalt erlebt zu haben.

Im ersten Monitoring-Bericht wurde dargestellt, dass der LVR-Fachbereich Soziale Entschädigung einen Maßnahmenplan auf den Weg gebracht hat, um auf eine Stress- und Trauma-sensible Organisationskultur hinzuwirken (vgl. dort Gliederungsziffer 4.7). Der Maßnahmenplan wird weiterhin umgesetzt. So wurde ein Supervisionsangebot aufgebaut, das die Mitarbeitenden bei Bedarf in Anspruch nehmen.

4.7 Aktivitäten zum Gewaltschutz in LVR-Schulen für volljährige Schüler*innen

Das Thema Gewaltschutz betrifft den LVR neben seine Schulangeboten für Minderjährige (vgl. Gliederungsziffer 2.2 und 2.3) auch in Bezug auf seine Schulen, in denen vorrangig bereits volljährige Schüler*innen unterrichtet werden. Hierzu zählen das **LVR-Berufskolleg**, die sieben **LVR-Pflegesschulen** und die zwei **Ergotherapie-schulen** im Klinikverbund.

Für das **LVR-Berufskolleg** „Fachschule des Sozialwesens“ mit seinen Standorten in Düsseldorf und Bedburg-Hau gelten grundsätzlich die gleichen Maßnahmen wie sie bereits unter Gliederungsziffer 2.2 für die LVR-Förderschulen dargestellt wurden.

Das **Gewaltschutzkonzept** der Schule befindet sich weiterhin in Bearbeitung. Die Fertigstellung erfolgt seitens des LVR-Berufskollegs mutmaßlich am Ende des kommenden Schuljahres 2025/26. Auch das LVR-Berufskolleg ist seit 2017 Teil des bundesweiten Netzwerks „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“.

Die **Pflegeschulen an den LVR-Kliniken** fallen unter das Pflegeberufegesetz bzw. die Verordnung zur Durchführung des Pflegeberufegesetzes in NRW (DVO-PfIBG NRW). Dort sind – anders etwa als im Schulgesetz NRW – keine Anforderungen an Schutzkonzepte für den Schulbetrieb formuliert. Die Ausführungen aus dem ersten Monitoring-Bericht haben weiter Gültigkeit (vgl. dort Gliederungsziffer 4.8).

Die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming führt seit November 2022 Sensibilisierungsworkshops in den Ausbildungskursen in den Pflegeschulen Düsseldorf, Köln und Mönchengladbach durch. Inhaltlich geht es um Sexismus und Sexuelle Belästigung am Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz.

4.8 Aktivitäten zum Gewaltschutz in LVR-Kultureinrichtungen

Gewaltschutz ist ein Thema, das auch die LVR-Kultureinrichtungen in vielschichtiger Weise betrifft. Die Herausforderungen reichen vom Schutz der Mitarbeitenden vor Gewalt (z.B. Aufsichtspersonal, Verwaltungsmitarbeitende mit Publikumsverkehr), über den angemessenen Umgang mit Gewalt innerhalb von Besuchendengruppen, dem Kinderschutz in musealen Angeboten, bis hin zu Sicherheitskonzepten für Einrichtungen, bei denen die Gefahrenabwehr aufgrund ihres musealen Hauptthemas einer besonderen Aufmerksamkeit bedarf (z.B. aufgrund von möglichen antisemitischen Straftaten).

Aufbauend auf einem Workshop der Dezernatsleitungskonferenz 2024 wurden zum Schutz der Besuchenden wie der Beschäftigten die Hausordnungen überarbeitet. Sie formulieren ein Leitbild und geben Handlungshinweise zum gewünschten Verhalten bzw. bei Verstößen. Abgestimmt wird derzeit, wie die Beschäftigten im Umgang mit der Hausordnung unterstützt werden können.

4.9 Studie zu diskriminierungsfreier Digitalisierung im LVR

Im LVR-Dezernat Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation wurden im Rahmen einer externen Studie unter dem Stichwort „diskriminierungsfreie Digitalisierung“ bis Ende 2024 entstehende Barrieren und Ansatzpunkte zur Vermeidung potenzieller Diskriminierungsrisiken durch die Digitalisierung untersucht. Die Ergebnisse und strategischen Handlungsempfehlungen wurden der politischen Vertretung im Juni/Juli 2025 gemäß [Vorlage Nr. 15/3164](#) zur Kenntnis gebracht.

4.10 Zusammenfassung

Es zeigt sich, dass in den weiteren Einrichtungen und Dienststellen des LVR im Berichtszeitraum besonders das Thema **sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz** im Fokus stand. Zu erwähnen sind hier unter anderem eine neue Handreichung sowie neue Fortbildungsangebote für verschiedene Zielgruppen.

Ein wichtiger Meilenstein in diesem Kontext ist auch die Neuorganisation der LVR-internen Beschwerdestelle nach § 13 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG), deren Umsetzung konkret in Vorbereitung ist.

Das im zweiten Monitoring-Bericht angekündigte **Curriculum zur Gewaltprävention** für das LVR-Fallmanagement in der Eingliederungshilfe ist inzwischen weit vorangeschritten und soll die Mitarbeitenden in ihrer Handlungskompetenz stärken.

5. Ausblick

Mit dem vorliegenden dritten Monitoring-Bericht wurden nun im dritten Jahr in Folge aktuelle Entwicklungen und Aktivitäten im LVR zum Gewaltschutz zur Darstellung gebracht. Dabei zeigt sich, dass die im Grundsatzpapier festgelegten Vorkehrungen bezogen auf die unterschiedlichen Aufgabenbereiche des LVR kontinuierlich weiter umgesetzt werden (vgl. hierzu ausführlich die Zusammenfassungen in Gliederungsziffer 2.7, 3.7 und 4.10).

Besonders deutlich wird dies daran, dass in vielen der **LVR-eigenen Einrichtungen**, deren Angebote sich an vulnerable Zielgruppen richten, inzwischen eine erste konsentrierte Fassung eines **einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzeptes** vorliegt. Einzelne Einrichtungen sind noch auf dem Weg.

Im Kontext der politischen Beratungen des zweiten Monitoring-Berichtes wurde ein besonderes Interesse an **quantitativen Fallzahlen zu Gewaltvorkommnissen** deutlich. Diesem Anliegen kann der dritte Monitoring-Bericht nur in Teilen nachkommen. Gewaltvorkommnisse werden im LVR sehr unterschiedlich erfasst, gemeldet und ausgewertet.

Jetzt, wo die konzeptionellen Grundlagen zum Gewaltschutz in vielen Einrichtungen und Diensten vorliegen, geht es verstärkt darum, die getroffenen Maßnahmen zum Gewaltschutz auf ihre Wirksamkeit im Alltag hin zu prüfen und qualitativ weiterzuentwickeln. Die Betrachtung der quantitativen Entwicklung von gemeldeten Gewaltvorkommnissen kann dafür eines von verschiedenen Instrumenten sein.

Aufmerksam zu beobachten ist dabei ebenso die weitere Fachdiskussion auf Bundes- und Landesebene. Auch für den dritten Monitoring-Bericht gilt jedoch, dass gegenwärtig weiterhin nicht abzusehen ist, welche konkreten Impulse für den Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe aus der im September 2022 durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) initiierten „**Landesinitiative Gewaltschutz NRW**“ entstehen werden.

Offen ist auch, welche Impulse für die Fachdiskussion von der im August 2023 gestarteten Monitoring- und Beschwerdestelle nach dem Wohn- und Teilhabegesetz in Nordrhein-Westfalen (MBS NRW) für den Umgang mit **freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen** ausgehen werden. Die Monitoring- und Beschwerdestelle hat dem Landtag im Mai 2025 einen ersten Bericht vorgelegt. Wie bereits bei der ersten Staatenprüfung hat der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen auch 2023 in seinen Abschließenden Bemerkungen gerade mit Blick auf diese spezielle (staatlich legitimierte) Erscheinungsform von Gewalt seine tiefe Besorgnis über die aktuelle Praxis zum Ausdruck gebracht und Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte empfohlen.

Die „Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR“ wurden inzwischen in der **LVR-Nachhaltigkeitsstrategie** mit einem eigenen strategischen und abgeleiteten operativen Ziel verankert. Das unterstreicht nochmals ihren strategischen Stellenwert für den gesamte LVR.

In seiner Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der LVR vorgenommen, die im Grundsatzpapier festgelegten Vorkehrungen zum Gewaltschutz konsequent bis spätestens 2030 umzusetzen und den Gewaltschutz fortlaufend in eigener fachlicher Zuständigkeit weiterzuentwickeln. Der vorliegende Monitoring-Bericht zeigt, dass der LVR hier auf einem guten Weg ist.

Ausgehend von den Erfahrungen mit den bisherigen drei Monitoring-Berichten steht es nun an, das Verfahren zum dezernatsübergreifenden Monitoring des Grundsatzpapiers einer kritischen Überprüfung zu unterziehen. Im Kontext der Nachhaltigkeitsstrategie wird die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden daher – im Austausch mit den Fachdezernaten – kurzfristig einen Vorschlag für die Neukonzeption des Monitorings erarbeiten. In diesem Kontext soll auch überlegt werden, wie die dezernatsübergreifende Zusammenarbeit zu gemeinsamen Herausforderungen im Gewaltschutz inhaltlich unterstützt werden kann, etwa durch ein Format für Erfahrungsaustausch.

Die Verwaltung wird die neue politische Vertretung über das weitere Verfahren informieren.

L u b e k